

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Zinsneuregelung

Umsetzung in Finanzverwaltung hakt

Aussetzungszinsen

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe

Kanzlei Wagner Steuerberatung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn ein Unternehmer einen Pkw im Betriebsvermögen seines Unternehmens hat, dann geht der Fiskus reflexartig davon aus, dass dieses Fahrzeug auch privat genutzt wird. Eine entsprechende Besteuerung der Privatnutzung ist die Folge. Die Rechtsprechung hat auch herausgearbeitet, dass grundsätzlich ein sogenannter Anscheinsbeweis dafür besteht, dass ein Betriebsfahrzeug auch privat genutzt wird.

Was der Fiskus dabei allerdings nicht gerne hört: Dieser Anscheinsbeweis kann auch erschüttert werden, sodass auch ohne Fahrtenbuch eine Privatnutzung des Betriebsfahrzeuges nicht besteuert werden muss.

In seiner Entscheidung vom 16.8.2022 (Az: 6 K 2688/19 E) hat das FG Münster klargestellt, dass der Anscheinsbeweis auch durch einen atypischen Geschehensablauf widerlegt werden kann. So konnte der Steuerpflichtige glaubhaft darlegen, dass er und seine Familie den im Betriebsvermögen befindlichen Pkw der Marke Ford Ranger bereits aufgrund dessen Größe nicht privat nutzen. Vielmehr wurde das Fahrzeug arbeitstäglich als Zugmaschine durch Mitarbeiter genutzt. Auch weil eine Werbefolie auf dem Pkw nicht jederzeit entfernbar war und nicht zuletzt, weil das Finanzamt die tatsächlich private Nutzung des Betriebsfahrzeuges nicht belegen konnte, ging das Finanzgericht davon aus, dass eine Privatnutzung nicht gegeben ist.

Vorliegend musste daher weder eine Ein-Prozent-Regelung durchgeführt noch ein Fahrtenbuch geführt werden. Das letzte Wort wird jedoch der BFH (Az: III R 34/22) haben, weshalb sich Betroffene mit Argumenten zur Erschütterung des Anscheinsbeweises durchaus an das Musterverfahren anhängen sollten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.



Gabriele Wagner
Steuerberaterin; Dipl. Betriebswirtin (BA)

Gabriele Wagner
Dürnauer Str 4/1, 72768 Reutlingen
Telefon: 07121/82013-0 | Telefax: 07121/82013-20
<http://www.kanzlei-wagner.info>
kontakt@kanzlei-wagner.info

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
<ul style="list-style-type: none"> ■ Termine: Steuern und Sozialversicherung ■ Zinsneuregelung: Umsetzung in Finanzverwaltung hakt ■ Aussetzungszinsen: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe ■ Versand mehrerer Steuerbescheide in einem Umschlag kann Zugangsnachweis erleichtern 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterbringung nach § 63 StGB steht Anspruch auf Kindergeld entgegen ■ Gendern in der Schule: Eilantrag erfolglos ■ Familienrecht: Vorbeugend darf nicht auf eine Einrichtung vorbereitet werden ■ So machen minderjährige Azubis eine Steuererklärung 	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönliche Daten im Handelsregister von Geschäftsführern grundsätzlich hinzunehmen ■ EU-Rahmen für E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Nachbesserungsbedarf ■ Betriebsausgabepauschalen: Anhebung aufgrund des gestiegenen Preisniveaus 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Infektionsschutz am Arbeitsplatz: Aus Pflicht wird Empfehlung ■ Sturz bei Firmenlauf: Kein Arbeitsunfall ■ Schule: Fortgesetzte Regelverstöße und Gewaltanwendungen rechtfertigen Entlassung 	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften: Steuerfreie Veräußerungsgewinne? ■ Sparkasse darf Zustimmung zu AGB nicht unterschieben ■ Guthaben auf Girokonten: Verwahrtgelte sind zulässig 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Müllabfuhr muss nicht rückwärts zum Grundstück fahren ■ Hecke muss trotz Schonzeit geschnitten werden ■ Kleiner Kfz-Betrieb in allgemeinem Wohngebiet unzulässig ■ Auch Eigentum darf nicht immer eingezäunt werden 	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
<ul style="list-style-type: none"> ■ Risse in der Dusche: Zu offensichtlich, um von Gewährleistungsausschluss nicht erfasst zu sein ■ Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach Immobilienwertverordnung berechnet werden ■ Notwegerecht begründet kein Recht auf bequemsten Weg 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Namensrecht: Gesetzentwurf zu Modernisierung vorgelegt ■ Erbschaftsteuer: BRAK nimmt Stellung zu Verfassungsbeschwerde ■ Ehegatten: Keine Zusammenveranlagung nach bestandskräftigen Einzelveranlagungen 	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung betrieblichen Mobiltelefons: Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers ■ Tarifliche Entgelterhöhung kann für Fall ungenügender Sanierung sanitärer Einrichtungen vereinbart werden ■ Regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit: Tarifliche Zuschläge dürfen verschieden hoch sein 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Urheberrecht: EuGH soll Fragen zum Schutz von Computerprogrammen klären ■ Gesetz gegen digitale Gewalt: Eckpunkte stehen ■ Privates Facebook-Konto aus Sicherheitsgründen gesperrt: Kein Anspruch auf Kontofreischaltung im Eilverfahren 	

Staat & Verwaltung 24

- Umsetzung globaler effektiver Mindestbesteuerung in Deutschland: Diskussionsentwurf veröffentlicht
- Personalausweis: Kein Anspruch auf Eintragung fiktiven Geburtsdatums
- Beamter hat keinen Anspruch auf Sabbatjahr

Bußgeld & Verkehr 26

- Ab Herbst 2023: Digitale Kfz-Zulassung
- Nach Geschwindigkeitsüberschreitung: Betroffener hat Recht auf Zugang zu Wartungs- und Reparaturunterlagen des Messgeräts

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Restschuldbefreiung: SCHUFA verkürzt Speicherdauer auf sechs Monate
- Hinweis "Bitte keine Werbung einwerfen" begründet Unterlassungsanspruch
- Gesetzliche Unfallversicherung greift nicht bei Prügelei wegen zugeparkter Betriebseinfahrt

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Einwegkunststoff: Bundesrat billigt Sonderabgabe
- Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Veröffentlichung weiterer Dokumente zu Anwendungsfragen
- „Gekaufte“ Kundenbewertungen: Wettbewerbszentrale kritisiert Wettbewerbsverzerrungen und schreitet wegen Irreführung ein
- Suchmaschinen-Betreiber muss nachweislich unrichtige Informationen auslisten

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.05.2023.

Zinsneuregelung: Umsetzung in Finanzverwaltung hakt

Aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts musste bis zum 31.07.2022 eine gesetzliche Neuregelung der Verzinsungsregelung nach § 233a Abgabenordnung (AO) beschlossen werden. Der Gesetzgeber ist dem durch das so genannte Zinsanpassungsgesetz nachgekommen. Wie die Steuerberaterkammer Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, gestaltete sich die Umsetzung der Zinsneuregelung für die Finanzverwaltung technisch jedoch schwierig. Nicht gewährleistet gewesen sei, dass die Neuregelung in § 238 Absatz 1a AO sofort ab ihrem Inkrafttreten technisch und organisatorisch umgesetzt werden könnte.

Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 hätten daher ab dem Inkrafttreten der Neuregelung weiter-

hin "vorläufig" ausgesetzt werden können, falls und wenn ja, solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts noch nicht vorliegen. Die offenen Zinsfestsetzungen seien dann rückwirkend angepasst und alle neuen oder ausgesetzten Zinsfestsetzungen nach neuem Recht durchgeführt oder nachgeholt worden.

In einer Vielzahl von Bundesländern seien die Zinsbescheide ab 2019 mittlerweile in Papierform bekanntgegeben worden, so die Steuerberaterkammer. Es stelle sich die Frage, wie eventuelle Zinserstattungen nach § 233a AO zur Einkommensteuer ertragsteuerlich zu behandeln sind. Nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) seien Erstattungszinsen steuerpflichtig, wohingegen Nachzahlungszinsen nach § 233a AO keine negativen Zinseinnahmen darstellen. Diese seien nach § 12 Nr. 5 EStG nicht abziehbare Schuldzinsen. Steht eine Zinserstattung aber in einem kausalen Zusammenhang mit einer ursprünglichen Zinszahlung, dürfte eine Versteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG bis zur Höhe der ursprünglichen Zinsnachzahlung nicht eintreten, so die Steuerberaterkammer abschließend unter Verweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.3.2021 (BStBl I 2021, 353).

Steuerberaterkammer Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 22.03.2023

Aussetzungszinsen: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe

Der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bei Aussetzungszinsen begegnet - anders als bei Nachzahlungszinsen - keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies haben der 6. und der 3. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster entschieden.

In beiden Fällen wollten die Steuerpflichtigen den zur Höhe von Nachzahlungszinsen von ebenfalls 0,5 Prozent pro Monat ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) auf die für die Dauer der Aussetzung der Vollziehung zu zahlenden Zinsen übertragen. In diesem Beschluss hatte das BVerfG aufgrund der Niedrigzinsphase die Höhe der Nachzahlungszinsen ab 2014 für verfassungswidrig, das Gesetz aber erst ab 2019 für unanwendbar erklärt.

Beide Senate des FG Münster lehnten eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf Aussetzungszinsen ab. Das BVerfG habe ausdrücklich darauf abgestellt, dass Nachzahlungszinsen durch eine verzögerte Bearbeitung der Finanzämter anfallen könnten, ohne dass der Steuerpflichtige hierauf Einfluss nehmen könne. Demgegenüber bestehe anstelle der



Aussetzung der Vollziehung die Möglichkeit, den streitigen Steuerbetrag - gegebenenfalls über die Beschaffung eines zinsgünstigen Kredits - zu bezahlen und damit die Aussetzungszinsen zu vermeiden. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu Steuerschuldnern, bei denen keine Aussetzungszinsen anfallen, liege aufgrund dieser bewussten Entscheidung nicht vor.

Der 3. Senat des FG Münster hat seine ablehnende Entscheidung zusätzlich darauf gestützt, dass das im Aussetzungsverfahren wegen verfassungsrechtlicher Zweifel erforderliche besondere Aussetzungsinteresse fehle. Denn weder habe das BVerfG Aussetzungszinsen oder einen vergleichbaren Tatbestand für nichtig erklärt noch drohten dem Antragsteller irreparable Nachteile aus der Verzinsung. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Gegen das Urteil des 6. Senats des Finanzgerichts Münster ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (EIN 298/23) anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil des 6. Senats vom 08.03.2023, 6 K 2094/22 E, nicht rechtskräftig sowie Beschluss des 3. Senats vom 10.02.2023, 3 V 2464/22, rechtskräftig

Versand mehrerer Steuerbescheide in einem Umschlag kann Zugangsnachweis erleichtern

Trotz Bestreitens des Steuerpflichtigen ist vom Zugang eines Steuerbescheids auszugehen, wenn nachgewiesen ist, dass ein tatsächlich zugangener anderer Bescheid vom Rechenzentrum im selben Umschlag versandt wurde. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Das Finanzamt erließ einen zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Einkommensteuerbescheid für 2016 gegenüber den Klägern, in dem es die Besteuerungsgrundlagen mangels Abgabe einer Erklärung schätzte. Mit Bescheid vom 05.08.2019 hob es den Vorbehalt der Nachprüfung auf und erließ am selben Tag einen erstmaligen Schätzungsbescheid für das Jahr 2017. Die daraus für 2017 resultierende Nachzahlung beglichen die Kläger fristgerecht innerhalb eines Monats.

Im Jahr 2020 reichten die Kläger eine Einkommensteuererklärung für 2016 ein. Hierauf übersandte das Finanzamt ihnen einen mit "Kopie" beschrifteten Ausdruck des Bescheids für 2016 vom 05.08.2019 und teilte mit, dass eine Änderung nicht mehr möglich sei. Hiergegen legten die Kläger Einspruch ein und trugen vor, diesen Bescheid nunmehr erstmals erhalten zu haben.

Eine Anfrage des Finanzamts beim Rechenzentrum der Finanzverwal-

tung Nordrhein-Westfalen ergab, dass die beiden Einkommensteuerbescheide für 2016 und 2017 vom 05.08.2019 Inhalt einer Druckdatei gewesen seien, die zeitgleich mit dem Status "maschinell gut erfasst" kurtiert, ohne manuelle Bearbeitung durch einen Operator automatisch in die entsprechende Postbox einsortiert und am 05.08.2019 zur Post eingeliefert worden seien. Die Sendung habe fünf Blätter enthalten, wobei der zwei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2016 mit einem QR-Code frankiert gewesen sei, der drei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2017 dagegen nicht.

Daraufhin verwarf das Finanzamt den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig. Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage bestritten die Kläger weiterhin den Zugang des Bescheids für 2016 sowie dessen Versand in einem Umschlag mit dem anderen Bescheid. Der Fehler in der Zustellung liege möglicherweise auch beim Postdienstleister.

Die Klage ist erfolglos geblieben. Das FG Münster hat den Einspruch ebenso wie das Finanzamt als verfristet angesehen, da er von einem tatsächlichen Zugang des Einkommensteuerbescheids für 2016 vom 05.08.2019 ausgegangen ist.

Der Beweis des vom Steuerpflichtigen bestrittenen Zugangs eines Steuerbescheids könne auf Indizien gestützt und im Wege der freien Beweiswürdigung geführt werden. Nach den internen Ermittlungen des Finanzamts zum Postversand durch das Rechenzentrum seien beide Bescheide vom 05.08.2019 im selben Umschlag versandt worden. Die Angaben des Rechenzentrums seien nicht anzuzweifeln, da beide Bescheide Inhalt derselben Druckdatei mit insgesamt fünf Blättern gewesen seien, keine Fehlermeldung ersichtlich sei und der Bescheid für 2016 den für den Postversand notwendigen Aufdruck des QR-Codes enthalten habe, nicht aber der Bescheid für 2017. Ohne einen solchen QR-Code (Briefmarke) wäre ein (isolierter) Versand des Bescheids für 2017 nicht möglich gewesen.

Eben dieser Bescheid sei den Klägern aber zugegangen. Sie hätten den Zugang nicht bestritten und außerdem den Zahlungsbetrag innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist beglichen. Dies sei nur bei Kenntnis des Bescheids möglich gewesen. Dementsprechend müsse zwangsläufig auch der Bescheid für 2016 zugegangen sein. Ein Fehler bei der Postzustellung sei danach ausgeschlossen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.08.2022, 6 K 2755/21 E

Unternehmer

Persönliche Daten im Handelsregister von Geschäftsführern grundsätzlich hinzunehmen

§ 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) sieht unter anderem vor, dass neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort in das Handelsregister aufzunehmen sind. Dies müssen Geschäftsführer grundsätzlich hinnehmen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden hat.

Denn das Handelsregister solle allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-) Gesellschaft zu informieren: Wo ist ihr Sitz? Wer sind ihre Gesellschafter? Wie hoch ist ihr Stammkapital? Wer vertritt sie?

Der Geschäftsführer einer GmbH fürchtete um seine Sicherheit und wandte sich deswegen gegen die Veröffentlichung seiner Daten im Handelsregister. Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das OLG Celle entschied, der Geschäftsführer müsse die Veröffentlichung dieser Daten dennoch hinnehmen. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register seien für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestünden deshalb nicht.

Das OLG hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers in Betracht käme, und wie, insbesondere in welchem Verfahren, dies zu bewerkstelligen wäre. Im vorliegenden Verfahren habe der Geschäftsführer eine solche Gefährdung nicht näher konkretisiert. Zudem sei in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Gegen den Beschluss des OLG wurde Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt (II ZB 7/23).

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24.02.2023, 9 W 16/23, nicht rechtskräftig

EU-Rahmen für E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Nachbesserungsbedarf

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat zum Vorschlag der EU-Kommission zur Reform der Mehrwertsteuervorschriften Stellung genommen. Darin merkt er an, dass für eine praxistaugliche Anwendung der digitalen Mehrwertsteuer-meldungen, besonders durch kleine und

mittlere Unternehmen (KMU), noch einige Verbesserungen auf den Weg gebracht werden müssten.

Mit ihrem Vorschlag zur "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" habe die Europäische Kommission einen Rechtsrahmen entworfen, der den EU-Mitgliedstaaten die Richtung für ihre E-Rechnungsmeldesysteme vorgeben soll. Damit habe zugleich die Bundesregierung einen Kompass an die Hand bekommen, um die Umsetzung des E-Rechnungsmeldesystems für Deutschland in Angriff zu nehmen.

Mit ihrem Vorschlag beweise die EU-Kommission ein Gespür für den Ausgleich der Interessen der Staatengemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten, kommentiert der DStV. Das Rezept laute gemeinsame digitale EU-Meldepflichten von Rechnungen in einem harmonisierten Datenformat einerseits, Interoperabilität und Ermessensspielräume für die nationalen E-Rechnungsmeldesysteme andererseits. Dies solle einen grenzüberschreitenden Datenaustausch gewährleisten und den Grundstein für ein zeitgemäßes Mehrwertsteuersystem legen.

Dabei würde dem Vorschlag eine Prise mehr an Vorgaben bei der Frage guttun, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten künftig Ausnahmen vom digitalen Format vorsehen und wo sie über die Beibehaltung der Rechnung in Papierform entscheiden können, meint der DStV.

Außerdem müsse der Vorschlag für KMU und Kleinstunternehmen noch praxistauglich gemacht werden. Für eine schlanke Verwaltung der Steuerpflichtigen bei der grenzüberschreitenden Meldung von Rechnungsdaten müsse der Umfang der zu übermittelnden EU-Melddaten dringend abgespeckt werden. Der DStV fordert deshalb eine Begrenzung des Melddatenumfangs auf die für die Betrugsbekämpfung notwendigen Daten.

In diesem Zusammenhang will er zudem, dass nicht jeder einzelne satzbezogene Posten einer Lieferung oder Leistung in die Meldepflicht aufzunehmen ist. Stattdessen solle die Meldepflicht zusammenfassende steuersatzbezogene Meldungen ermöglichen. Ansonsten drohe eine arbeits- und damit zeitintensive Ausuferung der Eingabe von Detailangaben. Leidtragende wären insbesondere KMU und Kleinstunternehmen mit ihren begrenzten Ressourcen in der Finanzbuchhaltung.

Aus demselben Grund plädiert der DStV für den Erhalt von Sammelrechnungen. Diese wolle die EU-Kommission mit dem Hinweis auf eine quasi-Realtime Datenübertragung abschaffen. Der DStV lässt dieses Argument nicht gelten. Der Begriff "quasi-Realtime" dürfe lediglich den Zeitrahmen zwischen Rechnungsausstellung und -meldung und nicht den Zeitrahmen zwischen Erfüllung des Steuertatbestands und Rechnungs-



meldung umfassen.

Deshalb fordert der DStV auch, dass eine im Vorschlag vorgesehene Frist von zwei Tagen zwischen Erfüllung des Steuertatbestands und Rechnungsausstellung aus dem Vorschlag gestrichen wird. Eine solche Regelung wäre für KMU und Kleinstunternehmen eine unzumutbare Gängelung zur sofortigen Rechnungsstellung, die mit knappen Ressourcen schwer zu schultern wäre.

Damit KMU und Kleinstunternehmen mit der Einführung der digitalen Meldepflichten nicht überfordert werden, schlägt der DStV zudem eine schrittweise Einführung vor, bei der KMU und Kleinstunternehmen die Wahl haben, ob sie lediglich als Rechnungsempfänger, oder zugleich auch als Rechnungsaussteller in den digitalen Rechnungsmeldeprozess einbezogen werden wollen. Damit würde zugleich die Akzeptanz der digitalen Rechnungsmeldesysteme in der EU steigen.

Die Digitalisierung solle Arbeitsabläufe vereinfachen, Kosten und vor allen Dingen Zeit sparen. Im Hinblick auf letzteren Gesichtspunkt wirke der Vorschlag der EU-Kommission, eine Aufbewahrungsfrist für grenzüberschreitend übermittelte Meldedaten auf fünf Jahre festzulegen, wie aus der Zeit gefallen, meint der DStV. Der Verband will daher die Frist für die Datenspeicherung auf sechs Monate begrenzen. Eine solche Begrenzung der Datenspeicherung würde die Speicherkapazität des neu zu erstellenden zentralen Systems der EU-Kommission entlasten, dem Prinzip der Datensparsamkeit gerecht werden und Datenschutz sowie Datensicherheit erhöhen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.04.2023

Betriebsausgabenpauschalen: Anhebung aufgrund des gestiegenen Preisniveaus

Mit einem aktuellen BMF-Schreiben werden die Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte

- aus hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit,
- aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie
- aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit

ab dem Jahr 2023 angehoben.

Das Bundesfinanzministerium schreibt:

»Es wird nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung der vorbezeichneten Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

a) bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchsten jedoch 3.600 Euro jährlich,

b) bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nummer 26 EStG handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchsten jedoch 900 Euro jährlich. Der Höchstbetrag von 900 Euro kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.«

Tipp: Prüfen Sie jedes Jahr, ob Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben die Pauschale übersteigen. Haben Sie keine oder nur sehr geringe Betriebsausgaben, weil etwa alle Ihre angeschafften Wirtschaftsgüter voll abgeschrieben sind, Sie nur von zu Hause arbeiten, aber über kein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer verfügen und Sie die Home-Office-Pauschale bei anderen Einkünften geltend machen können? Dann greifen Sie auf die Betriebsausgabenpauschale zurück!

Kapital- anleger

Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften: Steuerfreie Veräußerungsgewinne?

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat im zweiten Rechtsgang über die Einbeziehung von Gewinnen aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien entschieden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zuvor mit Urteil vom 10.04.2019 geurteilt, dass bei der Bemessung des nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf auch der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft als Bestandteil des Veräußerungspreises im Sinne des § 8b Absatz 2 Satz 2 KStG gewinnerhöhend zu berücksichtigen sei, wenn der Zweck des Devisentermingeschäfts aus Sicht des Anteilsveräußerers ausschließlich auf die Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet und deshalb hierdurch veranlasst gewesen ist (I R 20/16).

Im Streitfall hatte die Klägerin Anteile an einer US-amerikanischen Gesellschaft erworben, die in US-Dollar valutierten. Diese Anteile wollte die Klägerin wieder veräußern. Wegen des prognostizierten Wertverfalls des US-Dollars gegenüber dem Euro schloss sie noch vor der tranchenweisen Veräußerung ihrer Anteile Währungskurssicherungsgeschäfte ab, womit sie das Recht erwarb, US-Dollar zu einem vorab festgelegten Kurs in Euro umzutauschen.

Die später aus den Anteilsveräußerungen erzielten US-Dollar-Erlöse tauschte die Klägerin unter anderem unter Zuhilfenahme dieser Währungskurssicherungsgeschäfte, vollzog den Umtausch der US-Dollar-Erlöse teilweise aber erst nach einigen Bankarbeitstagen, in einem Fall erst nach Ablauf von drei Wochen nach Gutschrift der US-Dollar-Beträge auf ihrem Fremdwährungskonto. Die aus den Währungskurssicherungsgeschäften generierten Gewinne bezog die Klägerin als Veräußerungspreis im Sinne des § 8b Absatz 2 Satz 2 KStG in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Anteilerlöse ein. Das Finanzamt behandelte die Gewinne aus den Währungskurssicherungsgeschäften dagegen als laufenden steuerpflichtigen Gewinn.

Das FG Berlin-Brandenburg hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Eine strenge Sicherungsbeziehung zwischen den Anteilsveräußerungen und den dazu abgeschlossenen Währungskurssicherungsgeschäften dergestalt, dass der Zweck der Währungskurssicherungsgeschäfte ausschließlich auf die Minimierung beziehungsweise den Aus-

schluss von Währungskursrisiken in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet gewesen sei, sei nicht feststellbar.

Für den nach der BFH-Rechtsprechung erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen einer Aktienveräußerung und einem Währungskurssicherungsgeschäft sei eine umfassende Sachverhaltswürdigung unter wirtschaftlich wertender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei komme es insbesondere auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände beim Abschluss des Währungskurssicherungsgeschäfts, die vertragliche Ausgestaltung des Währungskurssicherungsgeschäfts sowie dessen konkrete Ausübung im Zusammenhang mit dem Umtausch der erzielten Anteilsveräußerungserlöse an.

Diese Umstände, insbesondere die Gründe für den teilweise zeitversetzten Einsatz des Währungskurssicherungsgeschäfts beim Umtausch der US-Dollar-Erlöse, seien unklar geblieben. Daher habe für das Gericht keine Gelegenheit bestanden, darüber zu entscheiden, ob und wie sich etwa vertraglich festgelegte Umtauschzeiten eines Währungskurssicherungsgeschäfts oder tatsächliche Gestaltungsspielräume des Steuerpflichtigen bei der Ausübung eines Währungskurssicherungsgeschäfts auf die Einbeziehung der daraus resultierenden Gewinne in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Aktienerlöse auswirken.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.11.2022, 11 K 12212/13

Sparkasse darf Zustimmung zu AGB nicht unterchieben

Es ist unzulässig, wenn eine Sparkasse ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den Kunden dergestalt unterchiebt, dass die Zustimmung zu den AGB und dem Preis- und Leistungsverzeichnis durch die Unterschrift auf einem Überweisungsträger erfolgt. Dies hat das Landgericht (LG) Dessau-Roßlau entschieden und der Sparkasse Wittenberg ein entsprechendes Vorgehen per einstweiliger Verfügung untersagt. Dies meldet der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der den Eilantrag gestellt hatte.

Das Vorgehen der Sparkasse Wittenberg beeinträchtigt Verbraucher erheblich in ihrer Entscheidungsfreiheit und hindert sie an der Ausübung ihrer Rechte, habe das LG erläutert. Ohne Unterschrift führe die Sparkasse den Überweisungsauftrag nicht aus. Dadurch entstehe für Verbraucher eine Zwangslage, den Änderungen doch zuzustimmen, um eine Überweisung tätigen zu können.

Zum Hintergrund des Verfahrens verweist der vzbv auf ein Urteil des



Bundesgerichtshofs vom April 2021 (XI ZR 26/20), nach dem Klauseln in den AGB einer Bank unwirksam sind, mit denen Änderungen der AGB und der Preise grund- und grenzenlos durch Schweigen der Kunden herbeigeführt werden können. Da solche Klauseln branchenweit verwendet worden seien, hätten einige Banken und Sparkassen in der Folgezeit begonnen, die Zustimmung ihrer Kunden auf andere Weise einzuholen, so der vzbv.

Oberlandesgericht Dresden, PM vom 30.03.2023 zu 8 U 1389/21

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom zu Landgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 27.02.2023, 4 O 643/22, nicht rechtskräftig

Guthaben auf Girokonten: Verwarentgelte sind zulässig

Eine Sparkasse ist berechtigt, aufgrund einer Vereinbarung mit Kunden für die Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto von Verbrauchern ein Entgelt zu erheben. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschieden und eine Klage der sächsischen Verbraucherzentrale abgewiesen.

In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die beklagte Sparkasse mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) mit Verbrauchern vereinbaren kann, dass ihr für die Guthabenverwahrung auf dem Girokonto von Verbrauchern Entgelte zustehen. Die Sparkasse hatte während der Niedrigzinsphase im Jahr 2020 eine solche Regelung in ihre vorformulierten Girokontoverträge aufgenommen. Die Regelung galt nur bei Neuabschluss eines Girovertrages oder bei einem Wechsel von einem Girokontomodell zu einem anderen. Ab der Überschreitung eines Freibetrages von 5.000 Euro war ein Entgelt vorgesehen, das um 0,2 Prozent höher war als der Zins, den die Banken selbst für die kurzzeitige Anlage bei der Europäischen Zentralbank zahlen mussten. Die Europäische Zentralbank hatte diesen Zins zum damaligen Zeitpunkt mit 0,5 Prozent festgelegt.

Das OLG hat die landgerichtliche Entscheidung bestätigt, wonach die in Rede stehende Verwarentgeltklausel als eine von der Sparkasse verwendete AGB rechtlich nicht zu beanstanden sei. Bei der Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto handele es sich um eine Hauptleistungspflicht der Sparkasse aus dem Girokontovertrag. Dies bedeute, dass keine inhaltliche Überprüfung der Bepreisung dieser Hauptleistung durch die Gerichte stattfinde. Im Übrigen sei die Klausel klar und transparent formuliert und für den Verbraucher nicht überraschend. Es bestehe im konkreten Fall auch keine Überschneidung mit erhobenen Kontoführungsgebühren.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen.

Immobilien- besitzer

Risse in der Dusche: Zu offensichtlich, um von Gewährleistungsausschluss nicht erfasst zu sein

Wer eine Wohnung kauft, ist bei einem Sachmängelausschluss im Kaufvertrag mit allen Mängeln ausgeschlossen, bei denen ohne Weiteres davon ausgegangen werden konnte, dass sie bei der Wohnungsbesichtigung zu sehen sind. Dies geht aus einem Urteil des Coburger Landgerichts (LG) hervor, mit dem die Klage des Käufers einer Eigentumswohnung wegen Rissen in der Dusche abgewiesen wurde.

Der Kläger erwarb von der Beklagten eine vermietete Eigentumswohnung. Im notariellen Kaufvertrag wurden Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dem Kauf voran ging eine Besichtigung der Wohnung durch den Käufer, bei der er keine Auffälligkeiten feststellte. Nach dem Erwerb der Wohnung machte der Mieter den Käufer auf Risse in der Dusche aufmerksam.

Der Kläger verlangte von der Verkäuferin Schadenersatz für die Behebung des Mangels. Er behauptete vor Gericht, dass es durch die Risse in der Dusche zum Eintritt von Wasser in den Boden komme. Die Beklagte habe ihm die Risse arglistig verschwiegen, weshalb der Ausschluss von Sachmängelansprüchen im Kaufvertrag nicht greife.

Doch damit drang er beim LG Coburg nicht durch. Zwar müsse der Verkäufer grundsätzlich Sachmängel bei Vertragsverhandlungen offenbaren, um dem Vorwurf der arglistigen Täuschung zu entgehen. Dies gelte aber nicht, wenn er redlicherweise davon ausgehen könne, dass der Käufer den Mangel bei einer Besichtigung ohne Weiteres erkennen werde. Davon sei bei der Dusche aber auszugehen. Die Aufplatzungen in der Nähe des Abflusses seien offenkundig sichtbar gewesen.

Der Käufer könne nicht einwenden, er habe die Risse bei der Besichtigung nicht sehen können, weil die Duschtür geschlossen gewesen sei und ein Wäscheständer die Sicht versperrt habe. Da die Verkäuferin nicht an der Besichtigung teilgenommen habe und die Wohnung von einem Mieter bewohnt werde, könne ihr dies nicht als planmäßige Verdeckung des Mangels angelastet werden. Zudem hätte der bei der Besichtigung anwesende Zeuge ausgesagt, dass der Käufer am Zustand der Dusche ohnehin kein größeres Interesse gehabt habe. Damit habe der Käufer seinen Schaden selbst zu tragen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 28.02.2022, 51 O 508/20, rechtskräftig

Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach Immobilienwertverordnung berechnet werden

Vom Steuerpflichtigen eingeholte Wertgutachten, in denen die Restnutzungsdauern von Mietobjekten nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) berechnet werden, können der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA) zugrunde gelegt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in zwei Verfahren entschieden.

Die Klägerinnen sind vermögensverwaltende GmbH & Co. KG, die Vermietungseinkünfte aus verschiedenen Objekten erzielen. Die Gebäude sind in den 1920er Jahren beziehungsweise um 1950 errichtet worden. Die Klägerinnen begeherten eine Berechnung der AfA nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), da die tatsächliche Restnutzungsdauer der Gebäude niedriger als 40 beziehungsweise 50 Jahre sei. Hierzu reichten sie beim Finanzamt jeweils selbst in Auftrag gegebene Verkehrswertgutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen über den gesamten Immobilienbestand ein.

Im Rahmen dieser Gutachten ermittelte die Sachverständige die jeweilige Restnutzungsdauer der einzelnen Gebäude nach den Regelungen der ImmoWertV. Danach wird die Restnutzungsdauer grundsätzlich durch Abzug des Alters von der Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Wurden in der Vergangenheit Um- und Ausbau- oder Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen durchgeführt, durch die sich die Gesamt- beziehungsweise Restnutzungsdauer verlängert hatte, schätzte die Gutachterin die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung dieser Modernisierungsmaßnahmen anhand der Anlage III zum Sachwertmodell der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen (AGVGA NRW). Aufgrund des Alters der Gebäude habe die Restnutzungsdauer unterhalb der gesetzlich typisierten Restnutzungsdauer von 40 beziehungsweise 50 Jahren gelegen.

Das Finanzamt erkannte die Berechnung der Restnutzungsdauer in den Gutachten nicht an. Die Klägerinnen hätten kürzere Nutzungsdauern weder durch technischen Verschleiß noch aus wirtschaftlichen Gründen glaubhaft gemacht, da die Gutachten insoweit lediglich mathematische Ermittlungen enthielten.

Die Klägerinnen beriefen sich im Klageverfahren insbesondere auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28.07.2021 (IX R 25/19). Danach sei jede Methode zulässig, die geeignet sei, einen angemessenen Schätzungsrahmen darzulegen.

Beide Klagen hatten vollumfänglich Erfolg. Laut FG Münster steht den Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom



28.07.2021 ein Wahlrecht zu, sich mit den typisierten AfA-Sätzen zufriedenzugeben oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend zu machen und darzulegen. Dabei sei keine Gewissheit über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer erforderlich. Vielmehr könne allenfalls größtmögliche Wahrscheinlichkeit verlangt werden, sodass eine Schätzung des Steuerpflichtigen nur dann zu verwerfen sei, wenn sie eindeutig außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens liege. Dabei könne das Verfahren der Gebäudesachwertermittlung nach der ImmoWertVO Anwendung finden, auch wenn dieses eine modellhafte Berechnung darstelle, die nicht primär auf die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG gerichtet sei.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei die von den Klägerinnen auf Grundlage der eingereichten Gutachten ermittelten Restnutzungsdauern nicht zu beanstanden. Die Gutachterin habe nach Ortsbesichtigung den Zustand der einzelnen Objekte, die Ausstattung der Wohnungen, die Bauweise und den Unterhaltungszustand der Gebäude dargestellt. Sie habe bei der Berechnung der Nutzungsdauern die Regelungen der ImmoWertV angewandt und für durchgeführte Um- und Ausbau- oder Modernisierungsmaßnahmen das von der AGVGA NRW entwickelte Punkteverfahren angewandt. Als Gesamtnutzungsdauer habe die Gutachterin die vom jeweiligen örtlich zuständigen Gutachterausschuss zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde gelegte Gesamtnutzungsdauer angesetzt.

Finanzgericht Münster, Urteile vom 14.02.2023, 1 K 3840/19 F und 1 K 3841/19 F

Notwegerecht begründet kein Recht auf bequemsten Weg

Ist ein Grundstück, wenn auch über einen beschwerlicheren Weg, für seine Eigentümer erreichbar, so müssen sie sich damit begnügen. Insbesondere können sie keinen Anspruch auf Mitbenutzung eines Nachbargrundstückes unter Berufung auf ein angebliches Notwegerecht durchsetzen, wie das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden hat.

Die Kläger hatten über einige Zeit hinweg das Grundstück ihrer Nachbarn mitbenutzt, um von der öffentlichen Straße aus zu ihrem eigenen Hausgrundstück zu gelangen. Die beklagten Nachbarn errichteten dann aber einen Zaun, der den Klägern den Weg zu ihrem Grundstück über das der Nachbarn abschnitt. Ihre Fahrräder und Ähnliches mussten sie fortan über einen anderen Weg, über zwei Stufen hinweg und durch den Hausflur hindurch auf ihr Grundstück befördern. Dies hielten die Kläger für unzumutbar und verlangten unter Berufung auf ein Notwegerecht die Beseitigung des Zauns.

Das LG verneint ein Notwegerecht. Ein solches bestehe nur, wenn ein Grundstück von einer öffentlichen Straße nicht anders als über ein angrenzendes Grundstück zu erreichen sei. Hier fehle es an einer solchen Insellage. Das Eckgrundstück der Kläger grenze an zwei öffentliche Straßen und sei auch ohne Benutzung des benachbarten Grundstücks zu erreichen. Dass der alternative Weg umständlicher, weniger bequem oder kostspieliger herzurichten sei, spiele keine Rolle. Ein Recht auf den bequemsten Weg könne aus den Grundsätzen zum Notwegerecht nicht abgeleitet werden.

Auch der Umstand, dass der klagende Ehemann unter einer Gehbehinderung leidet, führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn für ein Notwegerecht seien allein die objektiven Begebenheiten maßgeblich, so das LG. Es sei auch keine verbindliche Vereinbarung der Nachbarn oder ein Gewohnheitsrecht erwiesen.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 30.11.2022, 6 O 187/22, rechtskräftig

Angestellte

Nutzung betrieblichen Mobiltelefon: Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers

Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Telefonkosten entstanden sind, vom Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin, ein Verlag, schloss mit mehreren Arbeitnehmern Kaufverträge über deren gebrauchte Mobiltelefone zu einem Kaufpreis zwischen ein bis sechs Euro. Zeitgleich schloss sie mit diesen Arbeitnehmern jeweils eine "Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" ab. Danach stellte die Klägerin den Arbeitnehmern ein Mobiltelefon zur Verfügung und übernahm die hierfür entstehenden monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags bis zu einer jeweils festgelegten Höhe. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses waren die Arbeitnehmer verpflichtet, das Mobiltelefon an die Klägerin herauszugeben.

Die Klägerin behandelte die ihren Arbeitnehmer erstatteten Kosten der Mobilfunkverträge als nach § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Das Finanzamt sah im Verkauf der persönlichen, gebrauchten Mobiltelefone der Arbeitnehmer eine unangemessene rechtliche Gestaltung im Sinne von § 42 Abgabenordnung, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führe. Einem fremden Dritten würde das eigene Mobiltelefon zum marktüblichen Wert, nicht aber für nur ein bis sechs Euro überlassen. Der "Verkauf" der Telefone sei lediglich wegen der damit verbundenen Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG erfolgt. Die Kostenerstattungen der Klägerin an die Arbeitnehmer für deren Mobilfunkverträge seien daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Die (geldwerten) Vorteile, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern zugewandt hat, seien gemäß § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG steuerfrei, so der BFH. Nach dieser Vorschrift seien steuerfrei die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

Bei den Mobiltelefonen nebst den dazugehörigen Netzteilen, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern aufgrund der "Ergänzende(n) Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" überlassen hat, handele es sich um Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör im Sinne von § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG. Die Mobiltelefone und Netzteile stellten auch betriebliche Geräte der Klägerin dar, so der BFH. Die Klägerin sei zivilrechtliche Eigentümerin der Geräte gewesen. Sie habe die Mobiltelefone von ihren Arbeitnehmern aufgrund zivilrechtlich wirksamer Kaufverträge erworben und das Eigentum an den Geräten durch Einigung und Übergabe oder durch Besitzkonstitut erlangt. Die Arbeitnehmer seien nach dem Verlust ihres zivilrechtlichen Eigentums auch weder wirtschaftliche Eigentümer der Geräte gewesen noch hätten sie als Leasingnehmer oder aufgrund einer sonstigen, neben dem Arbeitsverhältnis bestehenden Sonderrechtsbeziehung über die Mobiltelefone verfügen können. Die "Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" stelle keine derartige Sonderrechtsbeziehung dar, denn die Vereinbarung sei untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft gewesen. Hiernach seien die Arbeitnehmer verpflichtet gewesen, das Mobiltelefon nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Klägerin herauszugeben.

Den zwischen der Klägerin und ihren Arbeitnehmern abgeschlossenen Kaufverträgen über die Mobiltelefone sei die steuerliche Anerkennung auch nicht nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu versagen, auch wenn die Kaufpreise nur zwischen einem und sechs Euro betragen hätten. Die Arbeitnehmer hätten neben dem vereinbarten Kaufpreis nämlich den weiteren Vorteil erlangt, dass die Klägerin ihnen die Kosten des jeweiligen Mobilfunkvertrags erstattete und das Risiko bei Reparaturen, Beschädigungen oder Zerstörung der Geräte trug.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20

Tarifliche Entgelterhöhung kann für Fall ungenügender Sanierung sanitärer Einrichtungen vereinbart werden

In einem Haustarifvertrag kann eine Entgelterhöhung für den Fall vereinbart werden, dass die Arbeitgeberin konkret bezeichnete Sanierungsmaßnahmen nicht bis zu einem bestimmten Datum durchführt. Die tarifliche Entgelterhöhung steht unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), ohne dass es sich zugleich um eine Vertragsstrafenabrede im Sinne der §§ 339 ff. BGB handelt, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 2011 beschäftigt. Diese schloss mit der IG Metall im Jahr 2018 einen Haustarifvertrag, der eine Erhöhung der Entgelte in zwei Schritten (April 2018 und Mai 2019) um insgesamt



vier Prozent vorsah. Darüber hinaus war unter "betriebliche Themen" vereinbart, dass die Beklagte bis zum 31.12.2018 Betriebsvereinbarungen zu bestimmten Themen schließt und dazu erforderliche Baumaßnahmen durchführt. Weiterhin sollten bis zum 30.06.2019 sanitäre Einrichtungen grundsaniert werden. Anderenfalls "erfolgt zum 01.07.2019 eine weitere Erhöhung der Entgelte um 0,5 Prozent".

Nachdem die Sanierung am 30.06.2019 nicht vollständig abgeschlossen war, hat der Kläger für die nachfolgende Zeit die entsprechende Entgelterhöhung mit einem Zahlungs- und einem Feststellungsantrag geltend gemacht. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Regelung enthalte die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, die unwirksam, jedenfalls aber nach § 343 BGB oder § 242 BGB herabzusetzen sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht (LAG) dem Kläger ein um 0,1 Prozent höheres Entgelt zugesprochen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg, während die Anschlussrevision der Beklagten weitgehend unbegründet war. Die Bedingung für die Entgelterhöhung im Sinne des § 158 Absatz 1 BGB sei aufgrund der unvollständigen Durchführung der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen eingetreten. Bei der tarifvertraglichen Regelung handele es sich nicht um eine Vertragsstrafe im Sinne des §§ 339 ff. BGB. Die Entgelterhöhung betreffe die Ausgestaltung der Hauptleistungspflichten der tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse und diene daher anderen Zwecken als eine Vertragsstrafe. Mangels Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen zur Vertragsstrafe sei eine Herabsetzung der Entgelterhöhung nach § 343 BGB nicht in Betracht gekommen, so das BAG. Ebenso sei eine solche auf Grundlage von § 242 BGB ausgeschlossen. Dem Zahlungsantrag war daher laut BAG stattzugeben. Hinsichtlich des Feststellungsantrags sei der Rechtsstreit aus prozessualen Gründen an das LAG zurückzuverweisen gewesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.02.2023, 4 AZR 68/22

Regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit: Tarifliche Zuschläge dürfen verschieden hoch sein

Eine Regelung in einem Tarifvertrag, die für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht als für regelmäßige Nachtarbeit, verstößt dann nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG), wenn ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben und dieser zudem aus dem Tarifvertrag erkennbar ist.

Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar und fügt hinzu, dass ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung darin liegen könne, dass

mit dem höheren Zuschlag neben den spezifischen Belastungen durch die Nachtarbeit auch die Belastungen durch die geringere Planbarkeit eines Arbeitseinsatzes in unregelmäßiger Nachtarbeit ausgeglichen werden sollen.

Den Tarifvertragsparteien, so das BAG, sei es im Rahmen der durch Artikel 9 Absatz 3 GG garantierten Tarifautonomie nicht verwehrt, mit einem Nachtarbeitszuschlag neben dem Schutz der Gesundheit weitere Zwecke zu verfolgen. Dieser weitere Zweck ergebe sich aus dem Inhalt der Bestimmungen des MTV. Eine Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf die Höhe der Differenz der Zuschläge erfolge nicht. Es liege im Ermessen der Tarifvertragsparteien, wie sie den Aspekt der schlechteren Planbarkeit für die Beschäftigten, die unregelmäßige Nachtarbeit leisten, finanziell bewerten und ausgleichen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.02.2023, 10 AZR 332/20

Familie und Kinder

Unterbringung nach § 63 StGB steht Anspruch auf Kindergeld entgegen

Ist ein volljähriges Kind nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht, besteht kein Anspruch auf Kindergeld für es. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem nach § 67h StGB die zuvor mit Führungsaufsicht zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung befristet wieder in Vollzug gesetzt war, wie das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden hat.

Die 1996 geborene Klägerin leidet unter einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen seelischen Behinderung, die ihre Teilnahme am allgemeinen Erwerbsleben unmöglich macht und einen Anspruch auf Kindergeld trotz Volljährigkeit begründet. 2013 wurde sie wegen verschiedener Gewaltdelikte schuldig gesprochen. Zugleich ordnete das Gericht nach § 63 StGB ihre zwangsweise Unterbringung an, die zunächst vollzogen und sodann zur Bewährung ausgesetzt wurde. Seitdem steht die Klägerin unter Führungsaufsicht. Infolge einer Wiederverschlimmerung ihrer psychiatrischen Symptomatik, die sich auch in gewaltbezogenen Vorfällen zeigte, wurde sodann die befristete Wiederinvollzugsetzung der ausgesetzten Unterbringung auf Grundlage des § 67h StGB angeordnet. Streitig ist die Festsetzung von Kindergeld für den Zeitraum der Maßnahme nach § 67h StGB.

Das FG meint, für diesen Zeitraum komme kein Kindergeldanspruch in Betracht. Denn die Klägerin sei nicht wegen ihrer seelischen Behinderung, sondern aufgrund der nach § 67h StGB vorläufig wieder angeordneten Freiheitsbeschränkungen am Selbstunterhalt durch Teilnahme am Erwerbsleben gehindert gewesen. Insoweit bestehe im Ergebnis kein Unterschied zwischen einer Anordnung im Sinne des § 63 StGB und einer vorläufigen Maßnahme im Sinne des § 67h StGB.

Aufgrund der in der Rechtsfolge gleichen Auswirkungen für die betroffene Person könne es für Zwecke des Kindergeldes dahinstehen, ob eine angeordnete zwangsweise Unterbringung auf § 63 StGB oder auf § 67h StGB beruht. In beiden Fällen sei das behinderte Kind bereits infolge der angeordneten Freiheitsbeschränkungen nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Der Umstand, dass die Wiederinvollzugsetzung im Streitfall in erster Linie der fachmedizinischen Behandlung der Klägerin diene, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die gesteigerte Behandlungsbedürftigkeit des Patienten zähle zu den Tatbestandsmerkmalen der Vorschrift.

Auch dass - anders als typischerweise bei einer (mit einer Straftat vergleichbaren) längerfristigen Erstunterbringung nach § 63 StGB - die allgemeinen Lebenshaltungskosten der Person weiter anfallen, da wegen der gesetzlichen Befristung zum Beispiel eine inzwischen bezogene

Wohnung aufrechterhalten wird, führe zu keinem anderen Ergebnis, so das FG. Das Bestehen oder Nichtbestehen des Kindergeldanspruchs hänge von gesetzlich typisierten Faktoren ab. Bei der (gegebenenfalls auch nur für einen begrenzten Zeitraum) fehlenden Kausalität der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt seien keine weiteren Faktoren zu prüfen. Die Festsetzung des Kindergeldes erfolge jeweils für einzelne Monate. Daraus folge, dass die Voraussetzungen grundsätzlich auch für jeden Monat gesondert zu prüfen seien.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 14.09.2022, 6 K 351/22

Gendern in der Schule: Eilantrag erfolglos

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat den Eilantrag eines Vaters gegen die teilweise Verwendung einer genderneutralen Sprache an den Gymnasien seiner beiden Kinder sowie die aus seiner Sicht dort im Ethikunterricht einseitig dargestellte Identitätspolitik und die "Critical Race-Theory" zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule sei nicht zu erkennen, dass das elterliche Erziehungsrecht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit verletzt ist und die Schulaufsicht einschreiten müsste. Nach den gerichtlichen Feststellungen hätten die Schulleitungen den Lehrkräften die Verwendung genderneutraler Sprache im Unterricht ausdrücklich freigestellt und gleichzeitig klar darauf hingewiesen, dass die Regeln der deutschen Rechtschreibung im Lehr- und Lernprozess einzuhalten seien.

Die Benutzung genderneutraler Sprache in Lehrmaterialien und Arbeitsblättern überschreite den durch die Rahmenlehrpläne eingeräumten Spielraum bei der Gestaltung von Unterrichtsmaterialien nicht, zumal genderneutrale Sprache Gegenstand von Unterrichtseinheiten sei, wenn auch nicht in der vom Vater favorisierten Weise.

Gegen die Vorgabe der deutschen Amtssprache verstoße eine genderneutrale Kommunikation der Schulen mit Eltern- und Schülerschaft nicht, da diese angesichts der breiten öffentlichen Diskussion selbst bei Verwendung von Sonderzeichen hinreichend verständlich bleibe.

Der Verwendung genderneutraler Sprache kann laut VG schließlich nicht das Gebot der politischen Neutralität im Schuldienst entgegengehalten werden, weil mit ihr keine politische Meinungsäußerung einhergehe und heutzutage überdies sowohl die Verwendung als auch die Nichtverwendung eine politische Zuschreibung zuließen.

Der Eilantrag könne außerdem deshalb keinen Erfolg haben, weil der



Vater keine schweren und unzumutbaren Nachteile seiner Kinder durch die angegriffene Schreib- und Sprechweise nachgewiesen habe, zumal der Spracherwerb bei den beiden Zehntklässlern weitgehend abgeschlossen sein dürfte.

Die weitere Behauptung des Vaters, dass Gendersprache, Identitätspolitik und "Critical Race-Theory" einseitig dargestellt und seine Kinder "indoktriniert" würden, habe sich nach den vom VG eingeholten Stellungnahmen nicht bestätigt. In einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen könne die Schule zudem offen für ein breites Spektrum von Meinungen und Ansichten sein. Den Kindern sei es grundsätzlich zuzumuten, mit den Auffassungen und Wertvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft - trotz eines möglichen Widerspruchs zu ihren eigenen Überzeugungen - konfrontiert zu werden.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 24.03.2023, VG 3 L 24/23, nicht rechtskräftig

Familienrecht: Vorbeugend darf nicht auf eine Einrichtung vorbereitet werden

Leidet ein inzwischen 14-jähriger Junge an frühkindlichem Autismus und benötigt er einen sehr hohen Betreuungs- und Förderbedarf, so dürfen der alleinerziehenden Mutter dennoch nicht Teile der elterlichen Sorge entzogen werden, um eine Unterbringung des Jungen für die Zukunft vorzubereiten. Das gelte auch dann, wenn ein Gutachter damit rechne, dass die - aktuell durchaus "liebevoll betreuende" - Mutter mit fortschreitendem Alter nicht mehr in der Lage sein wird, auf ihr Kind einzuwirken.

Es liege eine "gegenwärtige Kindeswohlgefährdung" nicht vor. Eine "frühzeitige Eingewöhnung" in einer Einrichtung ohne konkreten Anlass, rechtfertige den - wenn auch nur teilweisen - Entzug des Sorgerechts nicht.

Stellt die Mama in Verbindung mit der Schule sicher, dass die "unverzichtbaren Bedürfnisse" des Kindes gewährleistet sind, so darf es keinen Eingriff in das Sorgerecht geben.

OLG Braunschweig, 2 UF 122/22

So machen minderjährige Azubis eine Steuererklärung

Auch als Minderjähriger muss man eine eigene Steuererklärung machen - es ist nicht erlaubt, dass die Eltern die Einnahmen und Ausgaben des minderjährigen Kindes mit in ihre Steuererklärung übernehmen!

Die rechtliche Begründung dafür ist, dass die Eltern den Ausbildungsvertrag mit-unterschrieben haben. Auszubildende können daher die Steuererklärung, die quasi irgendwie zu dieser Ausbildung gehört, selbst unterschreiben. Erlaubt ist aber natürlich, dass die Eltern ihrem Kind bei der Steuererklärung helfen.

Sobald der oder die Auszubildende volljährig ist, unterschreibt er bzw. sie die Steuererklärung aber immer allein. Einfacher und schneller geht es sowieso mit einer Software oder App - und ohne Papier.

Hintergrund: Auszubildende verdienen meistens nur sehr wenig. Trotzdem können sich auch Azubis vom Finanzamt Geld zurückholen, denn auch sie haben Werbungskosten - zum Beispiel für die Fahrt zur Ausbildungsstätte und zur Berufsschule, für Fachbücher usw.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Infektionsschutz am Arbeitsplatz: Aus Pflicht wird Empfehlung

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung ist zum 02.02.2023 - und damit gut zwei Monate früher als geplant - ausgelaufen. Die Verordnung hatte dazu beizutragen, Arbeitnehmer vor einer Corona-Infektion am Arbeitsplatz zu schützen und damit auch ihr Risiko zu senken, an Long-Covid zu erkranken. Wie die Bundesregierung jetzt mitteilt, sind an die Stelle verpflichtender Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz Empfehlungen des Bundesarbeitsministeriums getreten. Arbeitgeber könnten diese bei Bedarf zum Schutz ihrer Beschäftigten anwenden - auch zum Schutz vor anderen Infektionskrankheiten, etwa der Grippe.

Wie die Bundesregierung weiter mitteilt, ist die Regelung zur telefonischen Krankschreibung am 31.03.2023 ausgelaufen. Auch sie sei Teil der Sicherheitsmaßnahmen während der akuten Corona-Pandemie gewesen. Wer erkältet war, habe sich per Telefon von seinem Arzt bis zu sieben Tage krankschreiben lassen können. Der Gemeinsame Bundesausschuss habe die Möglichkeit in der akuten Phase der Pandemie eingeführt. Ziel gewesen sei, volle Wartezimmer zu vermeiden und so insbesondere chronisch Kranke vor vermeidbaren Infektionen zu schützen.

Kurzarbeitergeld könne dagegen nach wie vor gezahlt werden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsunfall betroffen sind. Beschäftigte müssten keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Die entsprechenden Regelungen seien um sechs Monate verlängert worden und gälten nun bis 30.06.2023. Der erleichterte Zugang sei ebenfalls im Zuge der Corona-Pandemie eingeführt worden. Auch Leiharbeiter könnten bis Ende Juni 2023 Kurzarbeitergeld erhalten.

Den betroffenen Betrieben werde damit weiterhin Planungssicherheit gegeben, so die Bundesregierung - auch für den Fall, dass sich etwa die Probleme mit den Lieferketten oder der Energieversorgung in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine wieder verschärfen sollten.

Bundesregierung, PM vom 01.04.2023

Sturz bei Firmenlauf: Kein Arbeitsunfall

Eine Arbeitnehmerin, die bei einem so genannten Firmenlauf stürzt und sich dabei verletzt, steht dabei nicht als Beschäftigte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Die damals 45 Jahre alte Klägerin nahm im Mai 2019 als Inlineskaterin

gemeinsam mit anderen Mitarbeitenden ihres Unternehmens am Berliner Firmenlauf im Tiergarten teil. Bei dem Firmenlauf handelte es sich um eine von einem Berliner Sportverein organisierte Veranstaltung, die sportlich interessierten Beschäftigten zahlreicher Unternehmen und Organisationen, aber auch Freizeitteams und Nachbarschaftsteams offenstand. Nach dem sportlichen Teil erfolgte eine Siegerehrung, im Anschluss bestand Gelegenheit, sich gemeinsam auf einer "Run-Party" zu vergnügen.

Die Klägerin kam nach dem Start auf der Skaterstrecke auf nassem Untergrund ins Rutschen, stürzte und brach sich das rechte Handgelenk. Die Unfallkasse lehnte es ab, den Vorfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und für den entstandenen Schaden aufzukommen. Es habe sich um keine Betriebsveranstaltung gehandelt. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht (SG) Berlin ohne Erfolg. Das LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Der Unfall habe sich nicht bei einer Aktivität ereignet, die mit der Beschäftigung in einem engen rechtlichen Zusammenhang stehe.

Zum einen liege kein Betriebssport vor, der eine gewisse Regelmäßigkeit und das Ziel gesundheitlichen Ausgleichs voraussetze. Der Firmenlauf finde nur einmal jährlich statt und habe, auch wenn es sich um keinen Hochleistungssport handele, den Charakter eines Wettstreits. Es würden die Zeiten gemessen und Sieger in allen Kategorien gekürt. Der Umstand, dass einige Beschäftigte vorher gelegentlich gemeinsam trainiert und sich diese Gruppe unter einem einheitlichen Teamnamen zum Firmenlauf angemeldet habe, führe zu keiner anderen Beurteilung. Vielmehr habe es sich bei dieser Gruppe um einen privaten Kreis von Beschäftigten des Unternehmens gehandelt, die die Leidenschaft für das sportliche Hobby des Inlineskatens teile.

Zum anderen habe es sich bei dem Firmenlauf auch nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, so das LSG weiter. Der Firmenlauf habe als Großveranstaltung mit anschließender Party vielen anderen Unternehmen und Einzelbewerbern offen gestanden und eher den Charakter eines Volksfestes gehabt. Außerdem habe nur ein ganz geringer, sportlich interessierter Teil der Mitarbeitenden des Unternehmens der Klägerin an dem Firmenlauf teilgenommen. Ein spezielles Programm für den großen Teil der nichtlaufenden Beschäftigten habe es nicht gegeben. Der Firmenlauf sei daher nicht geeignet gewesen, den betrieblichen Zusammenhalt zu fördern. Der Umstand, dass im Betrieb für die Teilnahme am Firmenlauf geworben worden sei und der Arbeitgeber die Startgebühr übernommen und Lauf-Shirts mit dem Firmenlogo zur Verfügung gestellt habe, führe zu keiner abweichenden Bewertung.



Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die unterlegene Inlineskaterin kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.03.2023, L 3 U 66/21, nicht rechtskräftig

Schule: Fortgesetzte Regelverstöße und Gewaltanwendungen rechtfertigen Entlassung

Die Ordnungsmaßnahme einer Realschule in Wuppertal, einen elfjährigen Schüler mit sofortiger Wirkung von der Schule zu entlassen, weil er sich wiederholt nicht an Regeln gehalten und Mitschüler verletzt und beleidigt hat, ist rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und einen gegen die Schulentlassung gerichteten Eilantrag der Eltern des Schülers abgelehnt.

Die Einschätzung der Schule, dass der Schüler durch wiederholtes Fehlverhalten die Rechte anderer ernstlich gefährdet und auch verletzt hat, sei nicht zu beanstanden. Nach den von der Schule vorgelegten Unterlagen, in denen das Verhalten des Schülers dokumentarisch erfasst ist, habe er in zahlreichen Fällen und in sehr kurzer Abfolge Mitschüler beleidigt und bedroht. Zudem habe er wiederholt die Rechte anderer Schüler, insbesondere deren körperliche Unversehrtheit, verletzt und den Schulfrieden erheblich gestört. So habe der Schüler mehrere Mitschüler zu unterschiedlichen Gelegenheiten beleidigt, bedroht und geschlagen, unter anderem in den Bauch. Mit einer Wasserflasche habe er auf den Kopf und auf die Beine von Mitschülerinnen eingeschlagen. Einen weiteren Mitschüler habe er mit dem Tod bedroht. Außerdem habe er eine Mitschülerin sexuell beleidigt.

Die sofortige Schulentlassung sei gerechtfertigt und geboten, um weiteres Fehlverhalten des Schülers und Gefährdungen der körperlichen Unversehrtheit seiner Mitschüler auszuschließen, so das VG. Bereits in der Vergangenheit sei er mit einer Vielzahl massiver Regelverstöße im Unterricht und Gewalttätigkeiten aufgefallen. Ordnungsmaßnahmen in Form eines Verweises, eines Ausschlusses vom Unterricht sowie der Androhung der Schulentlassung seien der nun ergriffenen Maßnahme vorausgegangen, ohne eine Verhaltensänderung zu bewirken. Sämtliche Ordnungsmaßnahmen wurden und werden laut VG ergänzt durch eine Reihe von erzieherischen Maßnahmen sowie Unterstützung und Beratung aufgrund des bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs des Schülers.

Die Eltern des Schülers seien den Vorwürfen in tatsächlicher Hinsicht nicht substantiiert entgegengetreten. Ihre Versuche, der Schule vorzuwerfen, gegen ihren Sohn Druck aufgebaut und etwa kindliche Schmei-

cheleien als sexuelle Belästigungen gewertet zu haben, vermögen die Rechtmäßigkeit der Entlassung nicht in Frage zu stellen. Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 18.01.2023, 18 L 92/23, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Müllabfuhr muss nicht rückwärts zum Grundstück fahren

Hauseigentümer müssen ihre Abfallbehältnisse für die Müllabfuhr dann an anderer geeigneter Stelle als an ihrem Grundstück selbst bereitstellen, wenn ihr Grundstück aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vom Sammelunternehmen angefahren werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Unternehmen das Grundstück nur rückwärts anfahren kann, was nach den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger vermieden werden muss. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden.

Die im Landkreis Kusel wohnenden Kläger haben sich mit ihrer Klage gegen eine Anordnung der Kreisverwaltung Kusel gewandt, ihre Abfallbehältnisse an der 50 Meter von ihrem Grundstück entfernten Straße, von der zu ihrem Grundstück nur ein schmaler Zufahrtsweg führt, aufzustellen. Sie hatten bis Anfang 2019 ihre Abfallbehältnisse zur Müllabholung direkt am Zufahrtsweg vor ihrem Grundstück bereitgestellt, sodass das Abfuhrunternehmen mit seinen Fahrzeugen rückwärts dort angefahren ist, um den häuslichen Abfall der Kläger aufzunehmen, weil auf dem Zufahrtsweg keine Wendemöglichkeit bestand.

Nachdem das Unternehmen eine weitere Rückwärtsanfahrt des Grundstücks der Kläger unter Berufung auf die Unfallverhütungsvorschriften abgelehnt hatte, gab die Kreisverwaltung den Klägern im Februar 2019 auf, ihre Abfallbehältnisse an der 50 Meter entfernten Einmündung des Zufahrtswegs in die Straße zur Müllabholung aufzustellen. Hiergegen wehrten sich die Kläger zunächst ohne Erfolg in einem Eilrechtsschutzverfahren. Sodann erhoben sie Klage mit der Begründung, ihre Nachbarin dulde ein Wenden der Müllabfuhrfahrzeuge auf einer zu ihrem Grundstück gehörenden Parkplatzfläche. Im Übrigen fahre das Sammelunternehmen an anderer Stelle auch Grundstücke rückwärts an.

Dem folgte das VG nicht. Es hielt vielmehr an ihrer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes schon geäußerten Auffassung fest, dass die Anordnung der Kreisverwaltung offensichtlich rechtmäßig sei. So sei weder erkennbar, dass die genannte Wendemöglichkeit auf dem Grundstück der Nachbarin hierfür tatsächlich geeignet und auch rechtlich ausreichend gesichert sei, noch könne das Sammelunternehmen verpflichtet werden, gegen die von ihm einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften durch ein Rückwärtsanfahren des klägerischen Grundstücks zu verstoßen und hier ein Haftungsrisiko einzugehen, selbst wenn man - aus welchen Gründen auch immer - an anderer Stelle Grundstücke rückwärts anfahren sollte. Denn es obliege allein der nicht einzufordernden Entscheidung des Unternehmens, welche tatsächlich bestehenden Haftungsrisiken es eingehen könne. Das gelte umso mehr, als im vorliegen-

den Fall ein Rückwärtsein- oder -ausfahren auf eine stark befahrene Durchgangsstraße mit einem erhöhtem Unfallrisiko erfolgen müsse, das schon mit einer vergleichsweise wenig schwerwiegenden Belastung für die Kläger, ihre Abfallbehältnisse nur 50 Meter entfernt zur Abholung bereitzustellen, vermieden werden könne.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 15.12.2022, 4 K 488/22.NW, nicht rechtskräftig

Hecke muss trotz Schonzeit geschnitten werden

Wird der Rückschnitt einer Hecke, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und dadurch die Verkehrssicherheit behindert, behördlich angeordnet, so kann dagegen nicht erfolgreich eingewendet werden, dass der angeordnete Rückschnitt in die Schonzeit fallen würde. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden.

Das Grundstück des Antragstellers ist mit einer über 40 Jahre alten Hecke bepflanzt. Diese ragt auf einen Bürgersteig, der an der breitesten Stelle nur 1,10 Meter misst. Dem Antragsteller wurde Anfang Februar 2023 von der Gemeinde aufgegeben, die Hecke innerhalb eines Monats bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Hiergegen begehrt er Eilrechtsschutz.

Er macht geltend, die Hecke in 2021 bereits probenhalber zurückgeschnitten zu haben, wodurch sie bis heute stark beschädigt sei. Bei einem Rückschnitt auf der gesamten Länge werde sie eingehen und nicht mehr etwa als Nistplatz für Vögel zur Verfügung stehen. Die Hecke stelle auch keine Gefahr für Leib und Leben dar.

Das VG erachtete die gemeindliche Anordnung für rechtmäßig und lehnte den Eilantrag ab. Der Antragsteller sei straßenrechtlich dazu verpflichtet, den auf den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Bewuchs zu beseitigen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hob das VG hervor, der Bürgersteig sei mit einer maximalen Breite von 1,10 Metern bereits ohne Beeinträchtigung durch die Hecke sehr schmal.

Die Aufforderung zum Rückschnitt sei auch nicht deshalb rechtswidrig, weil dem Antragsteller etwas rechtlich Unmögliches auferlegt werde. Zwar gelte für den Rückschnitt von Hecken und anderen Gehölzen in der Zeit von März bis September, dass grundsätzlich nur schonende Form- und Pflegeschnitte erlaubt sind. Dieses naturschutzrechtliche Rückschnittverbot sehe selbst jedoch als Ausnahmen vor, dass die Maßnah-



me behördlich angeordnet ist oder der Verkehrssicherheit dient.

Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 21.03.2023, 4 L 438/23.GI, noch nicht rechtskräftig

Kleiner Kfz-Betrieb in allgemeinem Wohngebiet unzulässig

Eine kleine Kfz-Werkstatt, die der Inhaber lediglich im Nebenerwerb führt, ist bauplanungsrechtlich in einem allgemeinen Wohngebiet auch dann unzulässig, wenn sie nur an einem Tag in der Woche betrieben wird. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Der Kläger beantragte die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung seiner Garage in eine Kfz-Werkstatt mit einer Hebebühne und einem Hol- und Bringservice. Die beklagte Bauaufsichtsbehörde verweigerte die Baugenehmigung und führte aus, der Kfz-Betrieb sei in einem dem Wohnen dienenden allgemeinen Wohngebiet seiner Art nach generell unzulässig. Auf die Ausgestaltung des konkreten Betriebs komme es dabei nicht an.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren verfolgte der Kläger sein Begehren mit einer Klage weiter. Er meint, bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit sei auf die konkrete Ausgestaltung des Kfz-Betriebs als kleiner, nicht störenden Unternehmung abzustellen. Diese lasse sich in die dörfliche Struktur der Gemeinde mit Wohngebäuden und Gewerbebetrieben ohne Weiteres einordnen.

Das VG Mainz wies die Klage ab. Die Kfz-Werkstatt füge sich ihrer Art nach nicht in die von Wohngebäuden geprägte nähere Umgebung ein, die hier nicht das gesamte Dorf umfasse. Mit Blick auf seine immissions-trächtigen Auswirkungen sei ein Kfz-Betrieb typischerweise geeignet, den bestehenden Wohngebietscharakter als solchen zu beeinträchtigen.

Wegen des gesetzlich vorgegebenen Schutzes des Gebietscharakters komme es bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens grundsätzlich nicht darauf an, ob der konkrete Betrieb störend wirke.

Der kleine Nebenerwerbsbetrieb des Klägers stelle auch keine eigene Betriebsform unter den Kfz-Werkstätten dar. Die von dem Betrieb ausgehenden Auswirkungen seien auch in geringerem Umfang städtebauplanerisch nicht für ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen, das in erster Linie dem Wohnen und daneben nur nicht störenden Nutzungen vorbehalten sei. Die geplanten Arbeitszeiten in den Abendstunden und an Samstagen liefen in besonderer Weise dem Ruhebedürfnis der Bewohner des Wohngebiets zuwider.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 10.01.2023, 3 K 121/22.MZ

Auch Eigentum darf nicht immer eingezäunt werden

Stellt ein Mann nach dem Kauf eines Grundstücks fest, dass zu dem Grund und Boden auch eine Fläche gehört, über die ein öffentlicher Gehweg angelegt ist, so darf er den Bereich nicht einzäunen, wenn die Stadt seiner Aufforderung nicht nachkommt, das Gehwegpflaster dort zu entfernen. Auch wenn der - vom Erwerber eingezäunte - Teil des Gehwegs rechtlich zu seinem Eigentum gehört, zählt er zu einer öffentlichen Straße.

Hier konnte durch Fotos und Pläne sogar bewiesen werden, dass das bereits vor dem Jahr 1948 so gewesen war.

VwG Koblenz, 1 K 335/22

Ehe, Familie und Erben

Namensrecht: Gesetzentwurf zu Modernisierung vorgelegt

Mit einer Modernisierung des Namensrechts will das Bundesjustizministerium in diesem Bereich für mehr Flexibilität und Freiheit sorgen. Es hat nun einen Gesetzentwurf dazu vorgelegt. Kernstück der Reform ist die Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder.

Ehepaare sollen künftig beide bisherigen Familiennamen zum Ehenamen bestimmen können. Sie sollen sich nicht mehr für einen ihrer bisherigen Familiennamen entscheiden müssen. Bestimmen Ehepaare einen Doppelnamen zum Ehenamen, so ist vorgesehen, dass dieser Ehe-name (wie schon bisher) kraft Gesetzes zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird. Eltern, die keinen Ehenamen führen, sollen ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen erteilen können. Dadurch soll ermöglicht werden, die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen nach außen zu dokumentieren. Diese Neuerung soll auch unverheirateten Eltern in Bezug auf ihre gemeinsamen Kinder offenstehen. Von den entsprechenden Neuerungen sollen auch Ehepaare profitieren können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verheiratet sind und die zu diesem Zeitpunkt auch bereits einen Ehenamen führen.

Weiter soll es Stief- und Scheidungskinder in bestimmten Fällen erleichtert werden, ihren Namen zu ändern. Eine vorgeschlagene Neuerung betrifft einbenannte Stiefkinder: Das sind Kinder, die im Wege der Einbenennung den Namen eines Stiefelternteils erhalten haben. Ihnen soll es erleichtert werden, die Einbenennung rückgängig zu machen - und wieder den Geburtsnamen zu erhalten, den sie vor der Einbenennung geführt haben. Dies soll für Fälle gelten, in denen die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wird oder das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie lebt.

Eine weitere vorgeschlagene Neuerung betrifft minderjährige Kinder, deren Eltern sich haben scheiden lassen. Legt der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Ehenamen ab, so soll auch das Kind diese Namensänderung nachvollziehen können: Es soll also den geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten können, in dessen Haushalt es lebt. Eine entsprechende Namensänderung bedarf der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Sie soll grundsätzlich auch nicht gegen den Willen des anderen Elternteils erfolgen können, wenn dieser ebenfalls sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen trägt.

Der Entwurf sieht zudem vor, die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Geburts- und Ehenamens zu ermöglichen. Vorausset-

zung hierfür soll sein, dass eine entsprechende Anpassung der Herkunft der Familie oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Dadurch soll künftig zum Beispiel die nach sorbischer Tradition und in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung des Familiennamens auch in die Personenstandsregister eingetragen werden können.

Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption soll aufgehoben werden. Die angenommene (adoptierte) Person soll den bisherigen Familiennamen behalten können, den Namen der annehmenden Person erhalten können oder eine Kombination aus dem bisherigen und dem Namen der annehmenden Person wählen können.

Bundesjustizministerium, PM vom 11.04.2023

Erbschaftsteuer: BRAK nimmt Stellung zu Verfassungsbeschwerde

Bestimmte Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes 2016 sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) teilweise verfassungswidrig. Denn durch sie werde vererbtes Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen übermäßig begünstigt. Dies legt die BRAK in einer aktuellen Stellungnahme zu einem Verfassungsbeschwerdeverfahren dar.

In dem Verfahren geht es laut BRAK um die Erbschaftsteuer auf Privatvermögen und um die Frage, ob diese verfassungswidrig ist, weil Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer im Vergleich dazu übermäßig begünstigt wird.

In dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Ausgangsfall habe sich der Beschwerdeführer (und dortige Kläger) gegen die vom Finanzamt vorgenommene Festsetzung der Erbschaftsteuer gewehrt. Das Finanzamt habe dabei unter anderem ein zum Nachlass der verstorbenen Tante des Klägers gehörendes Wertpapierdepot sowie einen Erstattungsanspruch der Erblasserin aus deren Einkommensteuer 2017 berücksichtigt. Den festgestellten Zuwendungsvortrag der Erblasserin habe das Finanzamt ebenfalls nicht berücksichtigt. Zum Nachlass habe zudem ein Miteigentumsanteil an einer Immobilie gehört. Das zu deren Finanzierung aufgenommene Darlehen habe das Finanzamt nicht als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt, weil Darlehensschuldnerin nicht die Erblasserin sei. Dagegen habe der Beschwerdeführer erfolglos geklagt.

Die vom Kläger begehrte Zulassung der Revision habe der Bundesfinanzhof (BFH) als unbegründet abgewiesen. Der Kläger habe keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgewor-



fen. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die im Streitfall vorgenommene Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens deshalb verfassungswidrig sei, weil in demselben Zeitraum eine erbschaftsteuerrechtliche Überbegünstigung des Betriebsvermögens zu verzeichnen gewesen sei, sei inzwischen in der Rechtsprechung des BFH geklärt. Der Kläger machte laut BRAK außerdem geltend, dass die von ihm beanstandeten Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) 2016 gegen das Sozialstaatsprinzip verstießen. Nach Ansicht des BFH hatte der Kläger dies jedoch nicht hinreichend dargelegt. Zudem liege auch kein Verfahrensfehler vor.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde mache der Kläger unter anderem verfassungsrechtliche Zweifel an den Regelungen des ErbStG 2016 geltend, die von der BRAK teilweise geteilt würden.

In ihrer Stellungnahme legt die BRAK dar, dass die Entscheidungen des FG Münster und des BFH den Kläger in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzen. Die Annahme des BFH, die Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung sowie der Fortbildung des Rechts seien nicht gegeben und die Revision sei deshalb nicht zuzulassen, ist aus Sicht der BRAK fehlerhaft. Insbesondere könne die Zulassung der Revision nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Frage könne im Revisionsverfahren nicht geklärt werden, weil der BFH die Sache bei Bejahung der Verfassungswidrigkeit dem BVerfG vorlegen müsse.

Die BRAK führt zudem im Detail aus, weshalb die Verfassungswidrigkeit der vom Kläger beanstandeten Regelungen des ErbStG 2016, insbesondere der §§ 13a, 13b, 13c, 19, 28a ErbStG, nicht bereits in der Rechtsprechung des BFH geklärt sei. Der BFH habe sich vielmehr mit dieser Rechtsfrage noch nicht befasst.

Dies ausführliche Stellungnahme der BRAK (Nr. 18/2023) steht auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer (www.brak.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 05.04.2023

Ehegatten: Keine Zusammenveranlagung nach bestandskräftigen Einzelveranlagungen

Sind Ehegatten antragsgemäß einzeln veranlagt worden, so scheidet eine Zusammenveranlagung grundsätzlich aus, wenn die Einzelveranlagungen rechtskräftig geworden sind. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar.

Die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums könne nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) nur noch geändert werden, wenn erstens ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und zweitens die Änderung der Wahl der Veranlagungsart der zuständigen Finanzbehörde bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist. Drittens müsse der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv sein. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten sei hierbei zusammenzurechnen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sei die getroffene Wahl nicht mehr änderbar.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs könnten Ehegatten ihr Wahlrecht grundsätzlich bis zur Unanfechtbarkeit eines Bescheids (auch mehrfach) ausüben und die einmal getroffene Wahl innerhalb dieser Frist grundsätzlich frei widerrufen. Eine wirksame Ausübung oder Änderung des Wahlrechts sei dagegen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 4 EStG möglich.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.09.2022, 15 K 469/22

Medien & Telekommunikation

Urheberrecht: EuGH soll Fragen zum Schutz von Computerprogrammen klären

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll mehrere Fragen zum urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen klären. Hierum bittet der Bundesgerichtshof (BGH), der in einem Verfahren über die urheberrechtliche Zulässigkeit des Vertriebs von Software zu entscheiden hat, die dem Nutzer das Manipulieren des auf einer Spielkonsole ablaufenden Programms ermöglicht (so genannte Cheat-Software).

Die Klägerin vertreibt als exklusive Lizenznehmerin in ganz Europa Spielkonsolen und Computerspiele hierfür. Bei den Beklagten zu 1 und 2 handelt es sich um Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die Software entwickelt, produziert und vertreibt, insbesondere Ergänzungsprodukte zu den Spielkonsolen der Klägerin. Der Beklagte zu 3 ist Director der Beklagten zu 2. Mit der Software der Beklagten konnten Nutzer von Spielkonsolen der Klägerin bestimmte Beschränkungen in Computerspielen der Klägerin umgehen, zum Beispiel in einem Rennspiel die Beschränkung der Verwendbarkeit eines "Turbos" oder der Verfügbarkeit von Fahrern. Dies bewirkten die Softwareprodukte der Beklagten, indem sie Daten verändern, die die Spiele der Klägerin im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegen. Die Klägerin rügt, dass dies eine unzulässige Umarbeitung ihrer Computerspiele im Sinne von § 69c Nr. 2 Urhebergesetz (UrhG) darstelle.

Das Landgericht (LG) hat der auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadenersatzpflicht gerichteten Klage überwiegend stattgegeben. Indem die Nutzer mittels der Software der Beklagten durch externe Befehle in den Programmablauf der Computerspiele der Klägerin eingriffen und diesen veränderten, werde das Computerprogramm der Klägerin umgearbeitet. Es mache weder aus Benutzer- noch aus Urhebersicht einen Unterschied, ob eine Veränderung des Programmablaufs durch die Veränderung der Spielsoftware oder aber durch Veränderung von Daten im Arbeitsspeicher erreicht werde.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht (OLG) das Urteil des LG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das OLG zurückgewiesen. Es hat angenommen, es fehle an einer Umarbeitung eines Computerprogramms im Sinne von § 69c Nr. 2 UrhG. Die Software der Beklagten greife lediglich in den Ablauf der Computerspiele der Klägerin ein, indem sie die im Arbeitsspeicher der Spielkonsole abgelegten Daten verändere, nicht aber die Computerbefehle selbst. Der programmgemäße Ablauf eines Computerprogramms gehöre aber nicht zum Schutzgegenstand von § 69a UrhG.

Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klage-

begehren weiter. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt, um den EuGH zu befragen. Dieser möge klären, ob in den Schutzbereich eines Computerprogramms nach Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2009/24/EG eingegriffen wird, wenn nicht der Objekt- oder Quellcode eines Computerprogramms oder dessen Vervielfältigung verändert wird, sondern ein gleichzeitig mit dem geschützten Computerprogramm ablaufendes anderes Programm den Inhalt von Variablen verändert, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet. Auch möchte der BGH wissen, ob eine Umarbeitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/24/EG vorliegt, wenn nicht der Objekt- oder Quellcode eines Computerprogramms oder dessen Vervielfältigung verändert wird, sondern ein gleichzeitig mit dem geschützten Computerprogramm ablaufendes anderes Programm den Inhalt von Variablen verändert, die das geschützte Computerprogramm im Arbeitsspeicher angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.02.2023, I ZR 157/21 - Action Replay

Gesetz gegen digitale Gewalt: Eckpunkte stehen

Das Bundesjustizministerium (BMJ) will Betroffenen von digitaler Gewalt die private Rechtsdurchsetzung erleichtern. Dafür sorgen soll ein Gesetz gegen digitale Gewalt. Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat das Ministerium nun ein Eckpunktepapier erstellt. Dieses enthält drei wesentliche Zielrichtungen.

Erstens soll das private Auskunftsverfahren so ausgestaltet werden, dass Betroffene von digitaler Gewalt bei einer offensichtlichen Rechtsverletzung, wie etwa Formalbeleidigungen - das heißt beispielsweise besonders herabwürdigende Ausdrücke - oder Morddrohungen, innerhalb weniger Tage herausfinden können, wer diese Inhalte verfasst hat. In allen anderen Fällen soll binnen weniger Tage nach Einleitung des Auskunftsverfahrens vom Gericht zumindest eine Datenspeicherung angeordnet werden können. Ziel der Speicherung ist es unter anderem, dass die gesicherten Daten in einem anschließenden Gerichtsverfahren als Beweismittel genutzt werden können.

Mit einem Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperrungen soll zweitens der Rechtsschutz gegen hartnäckige Täter im Netz verbessert werden. Betroffene sollen sich auf diese Weise wirksam dagegen zu Wehr setzen können, dass sie immer wieder von demselben Nutzer eines sozialen Netzwerks verunglimpft, diffamiert oder bedroht werden.

Soziale Netzwerke sind verpflichtet, einen Ansprechpartner in Deutsch-



land (so genannter inländischer Zustellungsbevollmächtigter) zu benennen, an den Schreiben förmlich zugestellt werden können. Diese Verpflichtung besteht für soziale Netzwerke bislang für behördliche und gerichtliche Verfahren, um Verfahren schnellstmöglich gegen das soziale Netzwerk einleiten zu können. Diese Regelung soll drittens durch das Gesetz gegen digitale Gewalt auch auf vorgerichtliche Schreiben (also beispielsweise anwaltliche Schreiben) ausgeweitet werden. Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten ermögliche den Nachweis, dass das soziale Netzwerk über einen beleidigenden oder bedrohenden Inhalt in Kenntnis gesetzt wurde und deshalb haftet, wenn es einen rechtswidrigen Inhalt nicht löscht, erläutert das BMJ.

Bundesjustizministerium, PM vom 12.04.2023

Privates Facebook-Konto aus Sicherheitsgründen gesperrt: Kein Anspruch auf Kontofreischaltung im Eilverfahren

Wurde ein privat genutztes Facebook-Konto aus Sicherheitsgründen gesperrt, hat der Nutzer im Eilverfahren keinen Anspruch auf Freischaltung, wenn Facebook bereits die unwiederbringliche Kontolöschung untersagt wurde. Dass der Nutzer vorübergehend bis zum Abschluss eines etwaigen Hauptverfahrens seine privaten Kontakte über Facebook nicht pflegen kann, sei hinzunehmen, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Antragstellerin verfügt über ein Facebook-Konto. Facebook sperrte und deaktivierte dieses Konto, da die Standards der Facebook-Gemeinschaft nicht eingehalten worden seien. Die Antragstellerin, die behauptete, ihr Konto sei "gehackt" worden, beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung. Facebook sollte verpflichtet werden, das Konto wiederherzustellen und ihr die Nutzung wieder zu ermöglichen. Jedenfalls sollte Facebook verboten werden, das Konto unwiederbringlich zu löschen. Das Landgericht (LG) hatte Facebook untersagt, das Konto unwiederbringlich zu löschen und im Übrigen den Antrag zurückgewiesen.

Mit ihrer hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerde begehrt die Antragstellerin weiterhin die Wiederherstellung des Kontos und die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit. Hiermit hatte sie vor dem OLG keinen Erfolg. Die Antragstellerin habe keine hinreichenden Gründe für die besondere Dringlichkeit ihres Anliegens dargetan. Durch das bereits vom LG veranlasste Verbot der Kontolöschung sei sie hinreichend gegen den Verlust der von ihr benötigten und über ihr Konto abrufbaren Daten gesichert. Dass die Antragstellerin bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens, in dem die Aufhebung der Kontosperrung unter Deaktivierung begehrt werden kann, auf die aktive (und wohl auch passive) Nutzung

des Facebook-Kontos verzichten müsse, sei von ihr hinzunehmen, so das OLG.

Anders als in einer von ihr herangezogenen Entscheidung eines anderen OLG gehe es hier auch nicht um den Verlust einer fünfstelligen Zahl von Followern. Die Antragstellerin berufe sich vielmehr ausschließlich auf ihre private Kontaktpflege und die damit einhergehende Kommunikation. Es sei fernliegend, dass sie diese Kontakte nicht über andere soziale Medien bedienen könne. Zudem stehe hier weiterhin im Raum, dass das Facebook-Konto von Dritten unberechtigt genutzt worden sei. Es sei nicht dargelegt, dass eine weitergehende derartige Nutzung im Fall der Aktivierung des Kontos im Eilverfahren verhindert werde.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.03.2023, 17 W 8/23, unanfechtbar

Staat & Verwaltung

Umsetzung globaler effektiver Mindestbesteuerung in Deutschland: Diskussionsentwurf veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Wie es mitteilt, besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 21.04.2023.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie - MinBestRL) geeinigt. Der vorliegende Diskussionsentwurf dient nach Angaben des BMF der Umsetzung dieser Richtlinie.

Mit der nationalen Umsetzung der MinBestRL implementiere Deutschland zentrale Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der so genannten G20/OECD-Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen stellen laut Ministerium eine globale effektive Mindestbesteuerung sicher, wirken schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegen und tragen damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit bei.

Der Diskussionsentwurf ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Themen - Steuern - Internationales Steuerrecht" abrufbar.

Bundesfinanzministerium, PM vom 21.03.2023

Personalausweis: Kein Anspruch auf Eintragung fiktiven Geburtsdatums

Ein 1957 in Algerien geborener Kläger mit deutscher Staatsangehörigkeit, dessen konkretes Geburtsdatum unbekannt ist, hat keinen Anspruch auf Eintragung eines fiktiven Geburtsdatums in seinen Personalausweis und seinen Reisepass. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz.

Im Personalausweis und im Reisepass des Klägers ist als Geburtsdatum "XX.XX.1957" eingetragen. Hintergrund ist der Umstand, dass der Kläger, dem sein tatsächliches Geburtsdatum unbekannt ist, kein Dokument seines Geburtslandes vorlegen konnte, das ein konkretes Geburtsdatum ausweist. Er verfügt lediglich über einen Auszug aus dem Geburtenregister seines Geburtslandes, aus dem sich sein Geburtsjahr ergibt, nicht je-

doch der konkrete Geburtsmonat beziehungsweise -tag. Auch seine alte und leicht demente Mutter kennt seinen Angaben zufolge das genaue Geburtsdatum nicht. Seinen Antrag, ihm neue Ausweisdokumente auszustellen und darin ein fiktives Datum einzutragen, lehnte die Stadt Ludwigshafen ab.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob er Klage, mit der er sein Begehren weiterverfolgte. Hierzu machte er geltend, infolge der unvollständigen Eintragungen in seinen Ausweisdokumenten erleide er immer wieder erhebliche Nachteile, insbesondere bei Reisen in außereuropäische Länder, bei der Korrespondenz mit dem Finanzamt oder wenn er im Internet einen Vertrag abschließen wolle, bei dem seitens des Vertragspartners die Angabe des Geburtsdatums als zwingende Voraussetzung gefordert werde.

Das Verwaltungsgericht (VG) gab der Klage statt und verpflichtete die beklagte Stadt, in den Personalausweis und den Pass des Klägers einen konkreten Geburtstag und Geburtsmonat einzutragen. Der Kläger habe zur Wahrung seines Persönlichkeitsrechts und aus Gründen des im Rechtsstaatsgebot wurzelnden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen Anspruch auf Eintragung eines "echten" Geburtsdatums in seinen Ausweisdokumenten. Dies könne zum Beispiel der 1. Januar oder auch ein anderer Tag sein. Auf die Berufung der Beklagten hob das OVG das Urteil des VG auf und wies die Klage ab.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Eintragung eines gegriffenen Geburtsdatums - hier in Form eines fiktiven Geburtsmonats und -tags - in seinen Personalausweis oder Reisepass. Schon das VG habe zutreffend festgestellt, dass aus dem Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises oder Passes nach den Vorschriften des Personalausweis- und des Passgesetzes grundsätzlich nur ein Anspruch auf Eintragung der richtigen Daten im Dokument folge. Ein Anspruch des Klägers auf Erfassung eines gegriffenen Geburtsdatums in seinen Ausweisdokumenten folge auch nicht aus unionsrechtlichen Regelungen. Vielmehr existiere sowohl für den Reisepass als auch den Personalausweis (jeweils) eine europäische Verordnung, die die Behandlung unbekannter Geburtsdaten entsprechend der Vorgehensweise der Beklagten ausdrücklich vorsehe.

Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht lasse sich vorliegend weder im Hinblick auf die Grundrechte des Grundgesetzes noch in Bezug auf die Unionsgrundrechte feststellen, so das OVG weiter. Die ausschließliche Erfassung wahrer Geburtsdaten und die Eintragung von Platzhaltern für unbekanntes Bestandteile dieses Datums seien ohne Weiteres geeignet, die hiermit vom Gesetzgeber offensichtlich bezweckte inhaltliche Richtigkeit sämtlicher Personaldateneintragen in den Ausweisdokumenten bestmöglich zu gewährleisten. Daneben würden mit dieser Vorge-



hensweise einheitliche Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente zum Schutz vor Fälschungen beziehungsweise zur Verhinderung eines Identitätsbetrugs festgelegt.

Mildere, gleich geeignete Mittel seien im Hinblick auf die erstrebte umfassende inhaltliche Richtigkeit der Personaldateneintragungen bereits nicht ersichtlich. Schließlich werde die Grenze der Zumutbarkeit bei der gebotenen Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe vorliegend noch gewahrt. Soweit es auf Seiten des Klägers zu Beeinträchtigungen komme, insbesondere in den Bereichen Reisen, Online-Vertragsabschlüsse sowie über das Internet abzugebende Erklärungen gegenüber Behörden, stünden ihm regelmäßig andere Wege offen, um seine Vorhaben umzusetzen, die ihn (noch) nicht über die Maße belasteten. Es sei Sache des Gesetzgebers darüber zu befinden, ob bei weiter voranschreitender Digitalisierung eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage geboten erscheine.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.11.2022, 7 A 10318/22.OVG

Beamter hat keinen Anspruch auf Sabbatjahr

Ein Beamter muss damit rechnen, dass sein Antrag auf eine einjährige Freistellung (so genanntes Sabbatjahr) keinen Erfolg hat. Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hat entschieden, dass der Dienstherr das Sabbatjahr ablehnen kann, wenn die begehrte Freistellung mit zumutbaren personellen und organisatorischen Maßnahmen nicht kompensiert werden kann und eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Tätigkeitsbereich des Beamten ohne diesen nicht mehr gewährleistet ist.

Im zugrunde liegenden Fall beantragte eine im Dienst des beklagten Landes Rheinland-Pfalz stehende Beamtin beim Beklagten die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach dem so genannten Sabbatjahr-Modell. Sie beabsichtigte, ihre Arbeitszeit von Mai 2023 bis April 2026 anzusparsen, um von Mai 2026 bis April 2027 freigestellt werden zu können. Dies lehnte der Beklagte unter Hinweis auf entgegenstehende dienstliche Belange ab.

Ihre Freistellung würde zu einer Verschärfung der ohnehin schon bestehenden personellen Engpässe und damit zu einer Gefährdung der adäquaten und reibungslosen Aufgabenerfüllung im Tätigkeitsbereich der Klägerin führen. Dies könne nicht hingenommen werden, weil den Beklagten nicht nur eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten, sondern auch die im öffentlichen Interesse liegende Pflicht zur sachgemäßen und reibungslosen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben treffe, so das VG Koblenz. Soweit die Klägerin geltend mache, der Beklagte könne

die befürchtete Personalunterdeckungsdeckung durch eine vorausschauende Personalplanung kompensieren, greife sie in unzulässiger Weise in das Organisationsermessen ihres Dienstherrn ein. Der Dienstherr sei unter keinem denkbaren Gesichtspunkt verpflichtet, die Dienststellen des Landes derart personell auszustatten, dass Wünschen der Beamten nach individueller Gestaltung ihrer Arbeitszeit entsprochen werden könne.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.02.2023, 5 K 1182/22.KO, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Ab Herbst 2023: Digitale Kfz-Zulassung

Der Bundesrat hat einer Verordnung der Bundesregierung zugestimmt, die das Verfahren zur Kfz-Zulassung digitalisiert und beschleunigt. Seine Zustimmung knüpfte der Bundesrat an - überwiegend redaktionelle - Änderungen. Setzt die Bundesregierung diese um, kann sie die Verordnung veröffentlichen und wie geplant am 01.09.2023 in Kraft treten lassen.

Der Gang zur Zulassungsstelle wäre damit künftig überflüssig. Kfz-Halter können alles Notwendige online beantragen. Die entsprechenden Stempelpaketten für die Nummernschilder erfolgen anschließend per Postversand. In der Zwischenzeit - bis zu zehn Tage - reicht der digitale Bescheid als Nachweis aus. Auch Autohäuser und professionelle Zulassungsdienste können die digitalen Services nutzen.

Der geplante komplette Neuerlass der bisherigen Fahrzeug-Zulassungsverordnung setzt zudem verschiedene Beschlüsse auf Bund-Länder-Ebene um und passt das geltende Recht an europäische Vorschriften und Begrifflichkeiten an. Dies betrifft auch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, zum Beispiel für Tages-Zulassung, Wiederzulassung, das Umschreiben oder Stilllegen von Fahrzeugen.

In einer begleitenden EntschlieÙung bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, wie missbräuchliches Verhalten im Zusammenhang mit der Online-Zulassung verhindert beziehungsweise abgeschwächt werden kann. Die Länder weisen auf das Risiko hin, dass Plaketten beim Postversand entwendet und bestimmungswidrig verwendet werden oder vermehrt Fahrzeuge mit ungestempelten Kennzeichen am Verkehr teilnehmen könnten.

Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit der Prüfbitte befasst. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

Bundesrat, PM vom 31.03.2023

Nach Geschwindigkeitsüberschreitung: Betroffener hat Recht auf Zugang zu Wartungs- und Reparaturunterlagen des Messgeräts

Wem in einem Bußgeldverfahren vorgeworfen wird, zu schnell gefahren zu sein, dem darf die begehrte Einsicht in Wartungs- und Reparaturunterlagen des Geschwindigkeitsmessgeräts nicht verwehrt werden. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor, wie der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Landes Baden-Würt-

temberg entschieden hat.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 44 km/h überschritten zu haben. Ihm wurden deshalb zunächst mit Bußgeldbescheid und anschließend Urteil des Amtsgerichts (AG) Mannheim 160 Euro Geldbuße sowie ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt. Während des Bußgeldverfahrens begehrte der Beschwerdeführer die Übermittlung der Ermittlungsakte, der Rohmessdaten sowie der Lebensakte und der Wartungs-/Reparatur-/Eichnachweise des Messgeräts. Die Bußgeldbehörde stellte ihm die Ermittlungsakte sowie einige der gewünschten Rohmessdaten zur Verfügung. Eine Einsicht in die Lebensakte und in die Wartungs-/Reparatur-/Eichnachweise des Messgeräts erhielt er nicht.

Das AG lehnte den wiederholten Einsichtsantrag (bezüglich Lebensakte und in die Wartungs-/Reparatur-/Eichnachweise des Messgeräts) sowie den Antrag auf Übermittlung der 126 Einzelmessdaten mit der Begründung ab, die Beweiserhebung sei als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich anzusehen. Zudem bestehe kein Anspruch auf Beiziehung der Lebensakte sowie auf Bildung eines größeren Aktenbestandes, zumal eine Lebensakte nach Angaben der Bußgeldbehörde nicht geführt werde. Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe sah in der Entscheidung des AG keine Rechtsfehler. Im Hinblick auf die Ablehnung der Beiziehung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweisen des Messgeräts habe der Messbeamte als Zeuge angegeben, dass keine eichrelevanten Störungen oder Defekte aufgetreten seien, sodass das AG im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nicht verpflichtet gewesen sei, beim Verwender des Messgeräts Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe anzufordern, zumal der Messbeamte solche auch verneint habe.

Der VerfGH erachtete die Verfassungsbeschwerde, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens aufgrund der unterbliebenen Einsichtsgewährung in die Wartungs- und Reparaturunterlagen rügt, für zulässig und begründet. Das Urteil des AG Mannheim sowie der Beschluss des OLG Karlsruhe verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf faires Verfahren, indem darin jeweils unter Annahme eines Gleichlaufs der gerichtlichen Aufklärungspflicht mit dem Einsichtsrecht des Betroffenen dessen Zugang zu den Wartungs-/Reparaturunterlagen des Messgeräts abgelehnt wurde.

Wie das OLG - nach Erlass der angegriffenen Entscheidungen - festgestellt hat, folge aus dem Recht auf ein faires Verfahren grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen. Hierbei han-



dele es sich nicht um eine Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern der Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen, hebt der VerfGH hervor. Im Rechtsstaat müsse dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Dabei wende sich das Gebot zur fairen Verfahrensgestaltung nicht nur an die Gerichte, sondern sei auch von allen anderen staatlichen Organen zu beachten, die auf den Gang eines Strafverfahrens Einfluss nehmen, demgemäß auch von der Exekutive, soweit sie sich rechtlich gehalten sieht, bestimmte Beweismittel nicht freizugeben.

Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordere daher "Waffengleichheit" zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits. Der Beschuldigte habe deshalb ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könnte. Diese, sowie die nachfolgenden Grundsätze, gälten gleichermaßen für das Straf- wie für das Ordnungswidrigkeitenverfahren. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt laut VerfGH demnach, dass der Beschuldigte eines Strafverfahrens beziehungsweise Betroffene eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens neben der Möglichkeit, prozessual im Wege von Beweisanträgen oder Beweisermittlungsanträgen auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auch das Recht hat, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden.

Dadurch würden seine Verteidigungsmöglichkeiten erweitert, weil er selbst nach Entlastungsmomenten suchen kann, die zwar fernliegen mögen, aber nicht schlechthin auszuschließen sind. Die möglicherweise außerhalb der Verfahrensakte gefundenen entlastenden Informationen könnten von der Verteidigung zur fundierten Begründung eines Antrags auf Beiziehung vor Gericht dargelegt werden. Der Betroffene könne so das Gericht, das von sich aus keine sachlich gebotene Veranlassung zur Beiziehung dieser Informationen sieht, auf dem Weg des Beweisantrages oder Beweisermittlungsantrages zur Heranziehung veranlassen.

Diese Grundsätze hätten AG und OLG verkannt, indem sie die Einsichtsgesuche betreffend die Wartungs- und Reparaturunterlagen als Beweisanträge bewertet und diese im Rahmen der Prüfung einer gerichtlichen Aufklärungspflicht abgelehnt haben. Der aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgende Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen - aber vorhandenen - Informationen verpflichte nicht etwa das Gericht, die geforderten Unterlagen aufgrund seiner Aufklärungspflicht beizuziehen, sondern entspringe allein dem Recht des Be-

troffenen, die Grundlagen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs einzusehen und selbst zu prüfen. Die Entscheidungen des AG und OLG seien daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das AG zurückzuverweisen gewesen.

Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16.01.2023, 1 VB 38/18

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Restschuldbefreiung: SCHUFA verkürzt Speicherdauer auf sechs Monate

Die "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung" (SCHUFA) hat am 28.03.2023 mitgeteilt, die Speicherdauer der Restschuldbefreiung auf sechs Monate zu verkürzen. Dies soll Klarheit und Sicherheit für die Verbraucher schaffen. Hintergrund ist die Ankündigung des Bundesgerichtshofs, zur Frage, wie lange ein Eintrag zur Restschuldbefreiung gespeichert werden darf, das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) abwarten zu wollen.

Der Generalanwalt des EuGH habe sich am 16.03.2023 für eine verkürzte Speicherung der Restschuldbefreiung ausgesprochen. Ob der EuGH der Empfehlung folgt, werde sich erst in seinem Urteil zeigen. Mit einer Entscheidung rechnet die SCHUFA im Sommer 2023. Selbst wenn der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts folgt, müsse zunächst das Verwaltungsgericht Wiesbaden den zugrunde liegenden Einzelfall entscheiden und danach wäre auch noch der abschließende Instanzenzug - im Zweifel bis zum Bundesverwaltungsgericht - abzuwarten, erläutert die SCHUFA. Das wolle sie mit ihrer Entscheidung verhindern, weil es noch Jahre dauern könnte, um eine eindeutige Klärung herbeizuführen.

Konkret heiße das, dass die SCHUFA alle Einträge zu einer Restschuldbefreiung, die zum Stichtag 28.3.2023 länger als sechs Monate gespeichert sind, sowie alle hiermit verbundenen Schulden nach sechs Monaten rückwirkend zu diesem Datum löschen werde. Die Löschung erfolge automatisch, ohne dass sich die Verbraucher darum kümmern müssten. Die technische Umsetzung des Verfahrens werde circa vier Wochen in Anspruch nehmen, teilt die SCHUFA abschließend mit.

SCHUFA, PM vom 28.03.2023

Hinweis "Bitte keine Werbung einwerfen" begründet Unterlassungsanspruch

Ein Unternehmen darf kein Werbematerial auf der Briefkastenanlage oder vor dem Hauseingang eines Mehrfamilienhauses ablegen, wenn sämtliche Briefkästen der Anlage waren mit dem Hinweis "Bitte keine Werbung einwerfen" gekennzeichnet sind. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und im konkreten Fall einem werbenden Umzugsunternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro angedroht sowie ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten.

Der Kläger, der in München wohnt, hatte zuvor an der Briefkastenanlage zwei Werbeflyer des Umzugsunternehmens vorgefunden, die in eine Rit-

ze zwischen einem Briefkasten und einem darunterliegenden Spalt der Briefkastenanlage geklemmt waren. Sämtliche Briefkästen der Anlage waren mit dem Hinweis "Bitte keine Werbung einwerfen" gekennzeichnet.

Nach Auffassung des Klägers hat die Beklagte die Werbeflyer in rücksichtsloser Art verteilen lassen. Die Bewohner des Hauses, die schon keine Werbung erhalten möchten, legten erst recht keinen Wert auf wild abgelegte oder befestigte Reklame. Hierdurch erhöhe sich der Lästigkeitsfaktor erheblich. Die Beklagte meinte demgegenüber, sie habe die angeblich störende Art einer Verteilung von Werbematerial nicht veranlasst und auch nicht zu vertreten. Die von ihr beauftragten Verteiler seien angewiesen, Werbung nur in Briefkästen einzulegen, die keinen Hinweis enthielten, dass der Nutzer keine Werbung haben möchte. Die Beklagte verweist außerdem darauf, dass die Briefkastenanlage der Wohnanlage für jeden Passanten zugänglich sei und daher auch unbekannte Dritte das Werbematerial dort abgelegt haben könnten.

Das AG München gab der Klage vollumfänglich statt. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 Absatz 1, 863 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1004 BGB analog zu. Der Kläger sei durch die Beklagte in seinem Besitz beziehungsweise Mitbesitz rechtswidrig gestört, es bestehe Wiederholungsgefahr und die Beklagte sei Störerin.

Eine Besitzstörung sei grundsätzlich anzunehmen durch das Einwerfen von Werbeflyern, wenn wie hier erkennbar zu verstehen gegeben wird, dass der Einwurf von Werbung nicht erwünscht ist. Dem Wohnungsbesitzer stehe das Recht aus § 862 BGB zu, sich gegen eine Beeinträchtigung seiner räumlich-gegenständlichen Sphäre durch das Aufdrängen von unerwünschtem Werbematerial zur Wehr zu setzen. Zwar sei im vorliegenden Fall der Werbeflyer nicht in den dem Kläger zugewiesenen Briefkasten gesteckt worden. Der Kläger sei jedoch jedenfalls in seinem Mitbesitz an der Briefkastenanlage und am Eingangsbereich des Mehrfamilienhauses gestört worden. Die Beklagte sei mittelbare Störerin, da sie Flyer der gegenständlichen Art unstreitig auch im streitgegenständlichen Zeitraum in München habe verteilen lassen.

Der Einwand der Klägerin, ihre Austräger hätten die Flyer im konkreten Fall nicht verteilt, greift laut AG München nicht durch. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises könne davon ausgegangen werden, dass Handzettel eines Unternehmens auch von Werbeverteilern, die für das Unternehmen tätig sind, im Zuge von Werbeaktionen eingeworfen wurden. Hierbei handele es sich um einen typischen Geschehensablauf. Die pauschale Behauptung, Dritte könnten Handzettel verteilt haben, stehe der Bejahung des Anscheinsbeweises nicht entgegen. Der Beklagten sei



es auch im Rahmen der Beweisaufnahme nicht gelungen, Tatsachen zu beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden (atypischen) Ablaufs ergibt.

Auch der Einwand der Beklagten, sie habe die von ihr beauftragten Aussträger angewiesen, Werbung nur auf erlaubte Weise zu verteilen, verfanke nicht. Die Beklagte sei gehalten, die von ihr beauftragten Verteiler eindringlich auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Organisation und Kontrolle der Werbeaktion hinzuweisen, sich über den Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu vergewissern, Beanstandungen nachzugehen und schließlich gegebenenfalls dem Anliegen durch Androhung wirtschaftlicher und rechtlicher Sanktionen einen stärkeren Nachdruck zu verleihen. Zu denken sei hier etwa an eine Vertragsstrafenvereinbarung. Zur Einleitung derartiger Maßnahmen habe die Beklagte jedenfalls nach dem vom Kläger gerügten Verstoß jedoch nichts vorgetragen.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.03.2022, 142 C 12408/21, rechtskräftig

Gesetzliche Unfallversicherung greift nicht bei Prügelei wegen zugeparkter Betriebseinfahrt

Kommt es wegen einer zugeparkten Betriebseinfahrt zu einer Schlägerei, so stellen sich deren Folgen nicht als versicherter Arbeitsunfall dar. Dies hat das Sozialgericht (SG) Berlin entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt werden.

Als der Kläger, ein Bauleiter, mit seinem Kfz von einem beruflichen Termin zurückkehrte, versperrte ein Lkw die Zufahrt zum Betriebsgelände. Weil der Lkw-Fahrer sich trotz Aufforderung weigerte, den Lkw wegzufahren, ließ der Kläger seinen Pkw vor dem Gelände stehen und betrat dieses zu Fuß. Als er kurze Zeit wieder zu seinem Wagen zurückkam, um einen weiteren betrieblichen Termin wahrzunehmen, kam es zu einem Wortwechsel, bei dem der Lkw-Fahrer den Kläger als "egoistisches Arschloch" beschimpfte. Der Kläger, der im Begriff gewesen war, in sein Auto zu steigen, schlug die Wagentür wieder zu und ging zu dem Zeugen, um "die Sache ausdiskutieren". Es kam zu einem Streit, bei dem der Lkw-Fahrer dem Kläger ins Gesicht schlug. Der Kläger musste wegen einer Mittelgesichtsfraktur operiert werden.

Die beklagte Unfallversicherung erkannte den Vorfall nicht als Arbeitsunfall an. Das SG sah dies nach Vernehmung des am Vorfall beteiligten Lkw-Fahrers genauso. Zwar habe sich der Kläger auf einem an sich versicherten Betriebsweg befunden, als er vom Betriebsgelände wieder zu seinem Auto ging. Er habe diesen Betriebsweg jedoch wieder verlassen,

als er die Wagentür nach den Beleidigungen des Lkw-Fahrers noch einmal schloss, um die Angelegenheit ausdiskutieren. Darin liege eine Zäsur. Ab diesem Moment habe das Handeln des Klägers privaten Zwecken gedient, nämlich dem Zur-Rede-Stellen des Lkw-Fahrers. Während dieser Unterbrechung des Betriebsweges habe kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden. In der obergerichtlichen Rechtsprechung sei anerkannt, dass insbesondere das Zur-rechtweisen anderer Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zur Arbeit oder auf Betriebswegen nicht der betrieblichen Tätigkeit diene und etwaige hieraus resultierende Verletzungen unabhängig vom Verschulden dem privaten Lebensbereich zuzurechnen seien.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 16.02.2023, S 98 U 50/21, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Einwegkunststoff: Bundesrat billigt Sonderabgabe

Der Bundesrat hat am 31.03.2023 die vom Bundestag beschlossene Sonderabgabe für Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffen gebilligt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann dann wie geplant in Kraft treten.

Plastik-Produzenten müssen die Sonderabgabe künftig abhängig von der jeweils in Verkehr gebrachten Menge an Einwegkunststoffprodukten - zum Beispiel Getränkebecher, Plastiktüten, Essensverpackungen, aber auch Tabakfilter und Luftballons - in einen Fonds einzahlen. Auf diese Weise beteiligen sie sich finanziell an Beseitigung und Entsorgung von achtlos weggeworfenem Plastikmüll aus Straßen und Parks, die die Kommunen jährlich viele Millionen Euro kosten. Der Fonds wird vom Umweltbundesamt verwaltet und im Bundeshaushalt abgebildet.

Hintergrund ist eine EU-Richtlinie gegen die Verschmutzung durch Einwegplastik aus dem Jahr 2019, die nun in deutsches Recht umgesetzt wird. Die Pflicht zur Übernahme bestimmter Kosten im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung soll dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern, heißt es in der amtlichen Begründung.

Das Gesetz soll am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Abgabe- und Registrierungspflicht soll ab dem 01.01.2024 gelten.

Bundesrat, PM vom 31.03.2023

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Veröffentlichung weiterer Dokumente zu Anwendungsfragen

Der Internetauftritt zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber im Zusammenhang mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) wurde um weitere Dokumente zu Anwendungsfragen erweitert. Er ist auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) abrufbar.

Zu finden sind hier nun Antworten zu den häufig gestellten Fragen, den Regierungsentwurf des PStTG sowie die häufig gestellten Fragen zu den Model Reporting Rules der OECD (so genanntes Digital Platform Income - DPI FAQ), wie das BZSt mitteilt.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 13.04.2023

„Gekaufte“ Kundenbewertungen: Wettbewerbszentrale kritisiert Wettbewerbsverzerrungen und schreitet wegen Irreführung ein

Bei der Wettbewerbszentrale sind im vergangenen und im laufenden Jahr 2023 zahlreiche Beschwerden zu Werbung mit „gekauften“ Kundenbewertungen eingegangen: Insgesamt 72 Fälle registriert die Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft für fairen Wettbewerb. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen verschiedene Anreize wie beispielsweise Gutscheine, Rabatte oder andere Incentives für das Verfassen einer Kundenbewertung beworben oder gewährt werden. In 19 Fällen hat sie entsprechende Werbemaßnahmen als irreführend erachtet und ist deshalb im Wege der Abmahnung eingeschritten.

Verbraucher erwarten, dass der Bewerter für seine Kundenbewertung kein Entgelt bekommen hat. Wenn Unternehmen Anreize in Form von Gutscheinen, Rabatten oder Gewinnspielen setzen, um ihre Kunden zur Bewertungsabgabe zu motivieren, beeinflusst das aus Sicht der Wettbewerbszentrale auch den Inhalt der Bewertungen. Solche Bewertungen kommen nach ihrer Meinung dann eben nicht mehr frei und unabhängig zustande. Die Zentrale hält das für irreführend und wettbewerbsverzerrend - und sieht sich durch die Rechtsprechung bestätigt:

In einem Verfahren der Wettbewerbszentrale hat das Landgericht Hannover entschieden, dass ein Unternehmen in seinem Onlineshop nicht ohne deutlichen Hinweis mit solchen Kundenbewertungen werben darf, für die es seinen Kunden einen Rabatt gewährt hat (LG Hannover, Urteil 21 O 20/22 vom 22.12.2022). Das gilt auch dann, wenn es je Bewertung „nur“ einen Euro Rabatt gab.

Das Unternehmen hatte vier Jahre lang den Teilnehmern eines Bonusprogramms für jede verfasste Bewertung eine Gutschrift von 1 Euro gewährt, die sie bei weiteren Käufen einsetzen konnten. Die aufwendige Analyse von über 45.000 Bewertungen ergab, dass viele Kunden eine hohe - teilweise dreistellige - Zahl von Bewertungen verfasst hatten. Über das Bonusprogramm der Beklagten hatten diese Kunden also die Möglichkeit, für Bewertungen erhebliche Rabatte zu erhalten.

Das Landgericht hat entschieden, dass die Werbung mit derart generierten Bewertungen, irreführend ist, wenn der „Bewertungskauf“ nicht deutlich gemacht wird. Die Verbraucher erwarteten, dass Bewerter kein Entgelt bekommen hätten. Daraus, dass die Verfasser eine, wenn auch kleine, Belohnung in Form der Gutschrift erhalten haben, folge zwangsläufig, dass sie bei der Bewertungsabgabe nicht frei von sachfremden Einflüssen waren. Es habe die konkrete Gefahr bestanden, dass sich solc-



he Bewerter beeinflusst von der Belohnung veranlasst sahen, ein Produkt positiver zu bewerten als dies ihrer tatsächlichen Meinung entspricht. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Das Landgericht Köln hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale ein Unternehmen durch Anerkenntnisurteil verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern beim Kauf eines Brautkleids anzukündigen, sie würden pro bei Google abgegebener 5-Sterne-Bewertung einen Rabatt von 10 % auf die Brautkleid-Reinigung erhalten, sowie mit auf diese Weise gewonnenen Google-Bewertungen zu werben (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 26.10.2022, Az. 84 O 11/22).

Vor dem Landgericht Landau hat die Wettbewerbszentrale ein Inkasso-Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch genommen, das einem Kunden anbot, auf seine Gebühren für den Antrag auf einen gerichtlichen Mahnbescheid zu verzichten, wenn der Kunde es mit fünf Sternen bewertet (Az. HK O 54/22). Dieses Verfahren läuft noch.

„Unternehmen können sich durch incentivierte Kundenbewertungen mehr Bewertungen „erkaufen“ und haben dadurch einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern, die sich rechtskonform verhalten. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen.“, meint Syndikusrechtsanwalt Martin Bolm von der Wettbewerbszentrale. Die Rechtsprechung behandle solche Anreize daher zu Recht als irreführend.

Auch fehlende Transparenzhinweise kritisiert

In weiteren Fällen beanstandete die Wettbewerbszentrale, dass Unternehmen mit einer Durchschnittsnote warben, die auf der Bewertungsplattform gar nicht vergeben worden war, oder dass sie mit Bewertungen warben, die für ein anderes Unternehmen abgegeben worden waren.

In vielen anderen Fällen monierte die Wettbewerbszentrale fehlende Transparenzhinweise bei der Werbung mit Kundenbewertungen. So müssen Unternehmen, die Kundenbewertungen zugänglich machen, seit dem 28. Mai 2022 darüber informieren, „ob und wie sie sicherstellen, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben“. Die in Anspruch genommenen Unternehmen haben Unterlassungserklärungen abgegeben.

In einem weiteren Verfahren lässt die Wettbewerbszentrale derzeit klären, welche Informationen wesentlich sind, wenn ein Unternehmen mit einer Durchschnittsnote in Kundenbewertungen wirbt. Dort hat das Landgericht Hamburg auf Antrag der Wettbewerbszentrale ein Unter-

nehmen verurteilt, es zu unterlassen, mit einer durchschnittlichen Sternbewertung zu werben, ohne gleichzeitig die Gesamtzahl der abgegebenen Kundenbewertungen und/oder den Zeitraum der abgegebenen Kundenbewertungen anzugeben (LG Hamburg, Urteil vom 16.09.2022, Az. 315 O 160/21, nicht rechtskräftig).

Wettbewerbszentrale, Pressemitteilung vom 09.03.2023

Suchmaschinen-Betreiber muss nachweislich unrichtige Informationen auslisten

Ein Suchmaschinen-Betreiber muss die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen auslisten, wenn der Antragsteller nachweist, dass sie offensichtlich unrichtig sind.

Allerdings ist es nicht erforderlich, dass sich dieser Nachweis aus einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, die gegen den Herausgeber der Website erwirkt wurde. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 08.12.2022, C-460/20